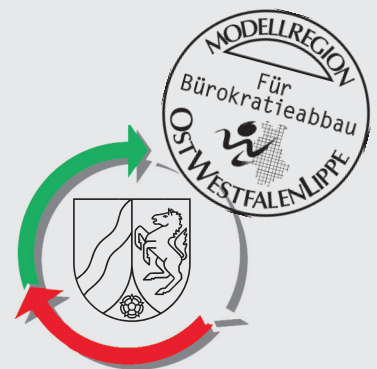


Dokumentation

Bundeskonzferenz »Mediation in der Justiz – (R)evolution in der Streitkultur?!«

13. Juni 2007, Ravensberger Spinnerei Bielefeld



Justizmodell in
OstWestfalenLippe

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
PROGRAMM	5
PLENUM	
Detlef Helling (Stadt Bielefeld): Begrüßung	6
Staatssekretär Jan Söffing (Justizministerium NRW): Grußwort	8
Gero Debusmann (Oberlandesgericht Hamm): Das Justizmodell in OWL – Ein Praxisbericht	11
Prof. Dr. Reinhard Greger (Universität Erlangen-Nürnberg): Mediation in der Justiz – Standortbestimmung und Ausblick	16
THEMENFOREN	
Themenforum 1: „Brauchen wir ein Mediationsgesetz“	22
Melanie Wicht (IHK Ostwestfalen): Ergebnisbericht	22
Impulsreferate:	
Dr. Reinhard Hinger (Bundesministerium für Justiz Wien)	25
Rolf Lackmann (Oberlandesgericht Hamm)	29
Themenforum 2: Gefährdet die Mediation den Rechtsschutz?	32
Dr. Jörg Mertens (Landgericht Detmold): Ergebnisbericht	32
Impulsreferate:	
Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)	35
Jürgen Widder (Anwalt- und Notarverein Bochum)	39
Themenforum 3:	40
Außergerichtliche und richterliche Mediation – Konkurrenz oder Ergänzung?	
Rechtsanwalt Dr. Rainer Voß (Kanzlei Lenz-Johlen Köln): Ergebnisbericht	40
Themenforum 4: Mediation im öffentlichen Recht – Chancen und Risiken	44
Bernd Wortmann (Präsident Verwaltungsgericht Minden a. D.): Ergebnisbericht	45
Themenforum 5: Mediation – Neue Wege in der Rechtsschutzversicherung	50
Ulrike Fischer (Köln): Ergebnisbericht	50
Impulsreferate:	
Thomas Lämmrich (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft)	54
Olaf R. Mandel (Diplomkaufmann M.A.)	55
TEILNEHMER	58
MODELLREGION FÜR BÜROKRATIEABBAU OWL	63
IMPRESSUM	64

VORWORT

Das Instrument der Mediation findet in der Justiz eine immer breitere und häufigere Anwendung. Zahlreiche Pilotprojekte in ganz Deutschland zeigen, wie erfolgreich die Methode in unterschiedlichen Rechtsgebieten und Verfahrensarten ist. Richterliche und außergerichtliche Mediation verfolgen das gleiche Ziel: eine schnelle und einvernehmliche Streitbeilegung, bei der es keine Verlierer gibt und nach der sich die Streitparteien weiterhin in die Augen sehen können.

In OstWestfalenLippe, der Modellregion für Bürokratieabbau, wurde die richterliche Mediation in den Landgerichtsbezirken Paderborn und Detmold sowie beim Verwaltungsgericht Minden eingeführt. Dafür zeichnete das Wirtschaftsmagazin Impulse das „Justizmodell in OWL“ im vergangenen Jahr mit dem „Artus-Preis für Entbürokratisierung“ aus. Darüber hinaus wurden in OWL weitere Initiativen auf den Weg gebracht: So betreibt die IHK Ostwestfalen beispielsweise eine eigene Mediationsstelle. Qualifizierte Mediatorinnen und Mediatoren haben in den genannten Landgerichtsbezirken Mediatorenlisten erstellt, die den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung über die außergerichtliche Streitbeilegung geben.

Vor diesem Hintergrund haben wir am 13. Juni in OWL die erste Bundeskonferenz „Mediation in der Justiz“ ausgerichtet. Über die großartige Resonanz haben wir uns sehr gefreut: Rund 300 Vertreter aus Justiz, Anwaltschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft und auch Versicherungswirtschaft aus ganz Deutschland sind nach Bielefeld gekommen, um Erfahrungen aus der Praxis auszutauschen und konkrete Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Dabei standen unterschiedliche Fragen im Fokus: Ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich? Gefährdet die Mediation den Rechtsschutz? Konkurrieren oder ergänzen sich die unterschiedlichen Formen der Mediation? Die Vorträge der Referenten und die Ergebnisse der fünf Themenforen haben wir in der nachfolgenden Dokumentation für Sie zusammengestellt.

Die Rückmeldungen von Teilnehmern und Referenten zeigen, dass die Bundeskonferenz ein voller Erfolg war. Wir sind zuversichtlich, dass Mediation die Streitkultur (r)evolutioniert und sich langfristig noch weiter durchsetzen wird. Dabei hoffen wir auf Ihre tatkräftige Unterstützung. Und wir freuen uns schon jetzt auf eine Neuauflage der Bundeskonferenz in 2009!



Gero Debusmann
Präsident Oberlandesgericht Hamm



Wilhelm Krömer
Vorsitzender Gesellschafterversammlung
OstWestfalenLippe Marketing GmbH



Ortwin Goldbeck
Präsident Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu
Bielefeld



Dr. Dieter Finzel
Präsident Rechtsanwaltskammer Hamm

PROGRAMM

EMPFANG **10:15 Uhr**

PLENUM **11:00 Uhr**

Begrüßung

Detlef Helling, Bürgermeister Stadt Bielefeld

Grußwort

Jan Söffing, Staatssekretär Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Das Justizmodell in OstWestfalenLippe – Ein Praxisbericht

Gero Debusmann, Präsident Oberlandesgericht Hamm

Meditatives Mediationskabarett

Heinz Flottmann

Mediation in der Justiz – Standortbestimmung und Ausblick

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg

Moderation: Jürgen Heinrich, OstWestfalenLippe Marketing GmbH

MITTAGSPAUSE **12:30 Uhr**

THEMENFOREN **13:30 Uhr**

Forum 1: Brauchen wir ein Mediationsgesetz?

Dr. Reinhard Hinger, Abteilungsleiter Bundesministerium für Justiz Wien

Rolf Lackmann, Vors. Richter Oberlandesgericht Hamm

Moderation: Melanie Wicht, Referatsleiterin Recht IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

Forum 2: Gefährdet die Mediation den Rechtsschutz – Mediation: Ein Deal?

Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Jürgen Widder, Rechtsanwalt, Vorsitzender Anwalt- und Notarverein Bochum

Moderation: Dr. Jörg Mertens, Mediator/ Richter Landgericht Detmold

Forum 3: Außergerichtliche und richterliche Mediation – Konkurrenz oder Ergänzung?

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Volker Brüggemann, Mediator/ Präsident Landgericht Paderborn

Moderation: Rechtsanwalt Dr. Rainer Voß, Kanzlei Lenz-Johlen Köln

Forum 4: Mediation im öffentlichen Recht – Chancen und Risiken

Dr. Hans-Jörg Korte, Mediator/ Vors. Richter Verwaltungsgericht Minden

Rechtsanwalt Andreas Wiemann, Kanzlei Suderow & Schröder Minden

Roland Kentsch, Geschäftsführer Arminia Bielefeld

Moderation: Bernd Wortmann, Mediator/ Präsident Verwaltungsgericht Minden a. D.

Themenforum 5: Mediation – Neue Wege in der Rechtsschutzversicherung

Thomas Lämmrich, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

Olaf R. Mandel, Diplomkaufmann M.A.

Moderation: Ulrike Fischer, Mediatorin/ Rechtsanwältin Köln

ABSCHLUSSDISKUSSION UND AUSKLANG **15:30 Uhr**

Begrüßung
Detlef Helling, Bürgermeister Stadt Bielefeld

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Söffing,
sehr geehrter Herr Debusmann,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

das Oberlandesgericht Hamm, die Rechtsanwaltskammer Hamm, die OstWestfalenLippe Marketing GmbH und die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld haben Sie heute zur Bundeskonferenz „Mediation in der Justiz“ eingeladen. Dazu heiße ich Sie als Bürgermeister der Stadt Bielefeld ganz herzlich hier im Oberzentrum der Modellregion für Bürokratieabbau OstWestfalenLippe willkommen.

Begrüßen möchte ich Sie, meine Damen und Herren, mit einem Wort des Schriftstellers Kurt Tucholsky, der bereits Anfang des vergangenen Jahrhunderts Folgendes feststellte: „Streitende sollten wissen, dass nie einer ganz recht hat und der andere ganz unrecht.“ Nun bin ich mir ziemlich sicher, dass bei seinen Überlegungen das Thema „Mediation“ noch keine Rolle spielte. Aber andererseits hätte es Tucholsky sicherlich gefreut, dass seine Äußerungen im 21. Jahrhundert in der Justiz eine neue Bedeutung finden und große Wirkung erzielen würden. Denn die Mediation macht sich genau diese Perspektive zu eigen, indem sie eine einvernehmliche Streitbeilegung anstrebt.

In der Justiz, meine Damen und Herren, ist jedenfalls das Instrument „Mediation“ auf dem Vormarsch, was durch zahlreiche Modellprojekte in ganz unterschiedlichen Bereichen deutlich wird. Das große Interesse zeigt auch die hohe Teilnehmerzahl bei dieser Bundeskonferenz, und ich freue mich wirklich sehr, dass Sie hierzu aus ganz Deutschland nach Bielefeld gekommen sind. Denn Bielefeld ist nicht ohne Grund Veranstaltungsort für diese Konferenz. Wir haben hier bereits viele Erfahrungen in der Mediation sammeln können: Zum Beispiel bei der Erweiterung unserer Schüco-Arena, dem Stadion von Arminia Bielefeld. Hier konnte durch eine richterliche Mediation eine Einigung mit den Anwohnern erzielt werden. So wurde ein langjähriges Klageverfahren verhindert und die Baumaßnahmen konnten vor wenigen Tagen bereits beginnen.

Weitere Beispiele sind:

- ein Pilotprojekt unseres Landgerichts und des Bielefelder Anwaltsvereins zur gerichtsnahen Mediation, das ein weiteres Angebot mit vielen neue Impulsen schafft,
- der Mediatorenpool, den es seit vielen Jahren an unserer IHK gibt und den die Unternehmen für außergerichtliche Streitbelegungen nutzen
- und die Tatsache, dass sich in unserer Region OstWestfalenLippe die richterliche Mediation an zahlreichen Gerichten mit hohen Erfolgsquoten bereits etabliert hat.

Letztlich den Grundstein für den Erfolg der Mediation haben wir in OstWestfalenLippe mit der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ gelegt. In diesem Projekt arbeiten zahlreiche Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppierungen zusammen, unter anderem auch die Stadt Bielefeld. Und unser Ziel ist es, einen Beitrag zu weniger und besseren Vorschriften sowie guten Behördenleistungen für Unternehmen zu leisten.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, die Erfahrungen mit der Mediation in Bielefeld und OstWestfalenLippe sind durchaus positiv. Bei allen Erfolgen gibt es aber immer auch kontroverse Meinungen und manchmal auch Unklarheiten. Hier wird die heutige Konferenz – zumindest in einigen Punkten – hoffentlich Einigung und Klarheit schaffen. Ich wünsche es Ihnen jedenfalls. Auf jeden Fall haben Sie ein spannendes Tagungsprogramm vor sich, bei dem Experten ihre Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft mit Ihnen teilen werden. Deshalb gehe ich davon aus, dass Sie eine angenehme Konferenz und gute Gespräche haben werden.

Und wenn Sie dann nach viel Input und vielleicht hitzigen Diskussionen etwas Zerstreuung brauchen, dann finden Sie in Bielefeld sicherlich geeignete Angebote. Nach einem Spaziergang durch den Teutoburger Wald bis zur Sparrenburg, einem Besuch des Historischen Museums nebenan oder unserer bekannten Kunsthalle, oder aber nach einem gemütlichen Bummel durch unsere schöne Altstadt bekommt man schnell einen gelasseneren Blick auf die Dinge.

Und wird dann auch an Tucholskys Worte erinnert: „Streitende sollten wissen, dass nie einer ganz recht hat und der andere ganz unrecht.“

Herzlich willkommen in Bielefeld!

Grußwort
Staatssekretär Jan Söffing, Justizministerium NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helling,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zur heutigen Veranstaltung. Sie hat, wie ich sehe, eine gute Resonanz gefunden. Das freut mich, denn im Justizministerium hat das Thema Mediation einen hohen Stellenwert.

Meine Damen und Herren,

ich muss in diesem Kreis wohl kaum für das Mediationsverfahren werben. Ich will aber auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der es aus meiner Sicht in besonderer Weise rechtfertigt, dass sich die Mediation als Instrument der Konfliktlösung etabliert und weiter verbreitet. Die Idee der Mediation beruht ja, wie es häufig bei guten Ideen der Fall ist, auf einer eigentlich sehr einfachen und nahe liegenden Überlegung. Konflikte lassen sich besser lösen, wenn man nicht nur die wechselseitigen Positionen der Streitenden im Sinne eines Entweder-Oder betrachtet, sondern die übergeordneten gemeinsamen Interessen der Beteiligten in den Blickpunkt stellt. Auf dieser Basis ist es möglich, Optionen für eine so genannte "win-win-Situation" zu beiderseitigem Vorteil zu entwickeln. Im gerichtlichen Verfahren gelingt das nur selten. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Kommunikation zwischen den Beteiligten im herkömmlichen Gerichtsverfahren in ein Korsett von Rechtsregeln eingezwängt ist. Im Zusammenspiel mit dem zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz führt dies häufig dazu, dass dem Gericht wichtige Informationen über die eigentlichen und übergeordneten Interessen der Parteien fehlen. Die verborgenen Interessen der Parteien können aber den entscheidenden Anstoß für einen Ausweg aus dem Streit geben. Das Mediationsverfahren ist gerade darauf angelegt, diese Interessen offen zu legen. Die Parteien können über alles reden, was ihnen wichtig ist – und nicht nur über die Punkte, die für eine Streitentscheidung nach rechtlichen Regeln maßgeblich sind. Mediation bietet den Parteien damit die Möglichkeit, den Streit umfassend und – dies möchte ich hervorheben – in einem selbstgesteuerten Verfahren zu erledigen.

Ohne der Diskussion im Rahmen des zweiten Themenforums vorgreifen zu wollen: Ich glaube nicht, dass Mediation ein "Deal" ist, der den Rechtsschutz gefährdet. Dagegen spricht schon, dass Mediation nur auf freiwilliger Basis durchgeführt wird und es jeder Partei freisteht, doch noch eine Entscheidung im herkömmlichen Gerichtsverfahren herbeizuführen. Ich sehe in der Mediation vielmehr eine Chance, die Streitkultur durch einen Wiedergewinn von Privatautonomie zu bereichern. Der Konflikt wird nicht kraft staatlicher Autorität entschieden, sondern von den Parteien selbst geregelt. Die Rolle des Mediators beschränkt sich darauf, zu moderieren und zu vermitteln. Mediation stärkt insofern den Gedanken der Eigenverantwortlichkeit des rechtsuchenden Bürgers – das mag man, dem Titel der heutigen Veranstaltung folgend, durchaus als „Revolution der Streitkultur“ bezeichnen.

Natürlich kann und will die Justiz auch den Entlastungseffekt nicht außer Betracht lassen, den das Mediationsverfahren entfaltet. Es lässt sich wesentlich schneller durchführen als das herkömmliche Gerichtsverfahren. Beweiserhebungen sind nicht notwendig; der Instanzenzug entfällt. Hinzu kommt, dass der Konflikt nicht nur im Hinblick auf einzelne Streitpunkte, sondern umfassend geregelt werden kann. Das dient dem Rechtsfrieden und vermeidet Folgeprozesse. Die Mediation trägt außerdem zu einer emotionalen Entlastung der Parteien bei, da der Konflikt nicht durch weitere Schriftsätze verschärft wird. Das dürfte letztlich auch den Interessen der Anwaltschaft entsprechen. Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich deshalb das Ziel gesetzt, prozessbegleitende Mediation in geeigneten Fällen als Ergänzung zum gerichtlichen Verfahren zu erproben.

Im Hinblick auf die prozessbegleitende richterliche Mediation liegen bereits erste Erfahrungen vor, die durchaus positiv sind. Wir praktizieren die richterliche Mediation seit mehr als zwei Jahren im Rahmen des Projektes "Justizmodell in Ostwestfalen-Lippe". Die Erfolgsquote der richterlichen Mediation liegt hier erfreulich hoch, nämlich bei über 70 % der durchgeführten Verfahren. Nähere Ausführungen hierzu wird gleich Herr Präsident des Oberlandesgerichts Debusmann machen, dem ich an dieser Stelle für seine tatkräftige Unterstützung des Justizprojekts herzlich danke.

Meine Damen und Herren,

ich erwähne die guten Erfahrungen, die wir bislang mit der richterlichen Mediation gemacht haben, nicht etwa deshalb, weil ich hier für ein richterliches Mediationsmonopol eintreten wollte. Nein, ich bin im Gegenteil der Überzeugung, dass sich die Vorteile des Mediationsverfahrens auch dann nutzen lassen, wenn nicht Richter, sondern Rechtsanwälte die Mediation durchführen. Insbesondere kann auch bei anwaltlicher Mediation ein Entlastungseffekt für die Justiz und die Rechtsuchenden eintreten. Anwälte sind ohnehin schon im Bereich der vorgerichtlichen Mediation tätig. Dort haben sie sozusagen das Recht des ersten Zugriffs. Im besten Fall gelingt es den Anwaltmediatoren, bereits in dieser Phase den Streit zu beenden. Ich sehe aber keinen einleuchtenden Grund dafür, anwaltliche Mediation auf den Zeitraum vor Klageerhebung einzugrenzen. Die Erfahrung und das Spezialwissen der Anwaltmediatoren wird in vielen Fällen entscheidend dazu beitragen können, prozessbegleitende Mediationsverfahren erfolgreich abzuschließen.

Ich freue mich daher, dass ein neues Modell zur prozessbegleitenden anwaltlichen Mediation in Bielefeld erprobt wird. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt zwischen dem Landgericht und dem Anwaltverein. Herrn Präsidenten des Landgerichts Dr. Schwierien und dem Vorsitzenden des Anwaltvereins Bielefeld, Herrn Zurheide, möchte ich ganz herzlich dafür danken, dass sie die Durchführung dieses Projekts ermöglicht haben. Nach dem Bielefelder Modell der prozessbegleitenden Mediation sollen rechtshängige Verfahren, die sich zur Mediation eignen, einem qualifizierten Anwaltmediator zugeleitet werden. Als Mediatoren stehen Rechtsanwälte zur Verfügung, die eine entsprechende Zusatzausbildung absolviert haben und teilweise auf einzelne Rechtsgebiete spezialisiert sind. Der Bielefelder Anwaltverein führt eine Mediatorenliste, auf der mittlerweile fast 30 Anwälte verzeichnet sind. Die Auswahl des Mediators bleibt

den Parteien überlassen. Sie werden schon zu Beginn des Gerichtsverfahrens auf die Möglichkeit der Mediation hingewiesen. Ich denke, dass dieses Projekt dazu beitragen wird, anwaltliche prozessbegleitende Mediation weiter zu etablieren.

Meine Damen und Herren,
gestatten Sie mir an dieser Stelle noch eine Anmerkung zu einem Punkt, der von manchen als etwas heikel angesehen wird. Es geht um das Verhältnis zwischen anwaltlicher Mediation und richterlicher Mediation. Dieses Verhältnis ist ja auch Gegenstand eines Themenforums der heutigen Veranstaltung. Erfreulicherweise ist hier in Ostwestfalen-Lippe, wie das neue Bielefelder Projekt zeigt, Raum für beide Formen der Mediation. Es wäre schön, wenn die richterliche Mediation einen Werbeeffect für die außergerichtliche anwaltliche Mediation entfalten und gleichsam als Türöffner dienen könnte. Gleichwohl mag es Anwaltmediatoren geben, die in der Richtermediation ein Konkurrenzangebot sehen, das für die Parteien derzeit finanziell attraktiver ist.

Ich gebe allerdings zu bedenken, dass es Streitigkeiten gibt, die nur für die richterliche Mediation interessant sind, nicht aber für anwaltliche Mediatoren. Es handelt sich dabei um die amtsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert, die im Falle einer gerichtlichen Entscheidung erheblichen Aufwand verursachen, etwa aufgrund einer umfangreichen Beweisaufnahme. Hier werden die Parteien in der Regel nicht bereit sein, das Honorar für einen außergerichtlichen Mediator zu zahlen. Aus Gründen der Arbeitsökonomie kann es sich in diesen Fällen jedoch für die Justiz lohnen, Mediation anzubieten. Eine andere Frage ist es, ob Richtermediation dorthin ausgedehnt werden sollte, wo es bereits Modelle zur prozessbegleitenden anwaltlichen Mediation gibt oder wo die Entwicklung solcher Modelle weit fortgeschritten ist. Ich meine, dass man in diesem Fall die richterliche Mediation nur im Einvernehmen mit den Anwaltmediatoren anbieten sollte. Es ist wünschenswert, dass unterschiedliche Mediationsmodelle eine Chance erhalten, sich zu bewähren. Denn erst die Vielfalt der Modelle bietet eine tragfähige Entscheidungsgrundlage dafür, wie das Angebot prozessbegleitender Mediation künftig auszugestalten ist.

Meine Damen und Herren,
ich wünsche der Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf. Ich hoffe, dass Sie heute viele fruchtbare Diskussionen führen und neue Ideen entwickeln können, die dazu beitragen, die Akzeptanz für die Mediation weiter zu erhöhen. Das wird den Interessen der Anwälte, der Richter und vor allem auch der rechtsuchenden Bürger gleichermaßen dienen.
Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Das Justizmodell in OstWestfalenLippe – Ein Praxisbericht
Gero Debusmann, Präsident Oberlandesgericht Hamm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Helling,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Söffing,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich freue mich, dass Sie so zahlreich unserer Einladung zu dieser Bundeskonferenz „Mediation in der Justiz – (R)Evolution in der Streitkultur?!“ gefolgt sind und bin sicher, dass wir im Verlauf dieser Veranstaltung interessante, anregende und spannungsreiche Diskussionen und Gespräche führen werden.

Gestatten Sie mir – in Ergänzung der Ausführungen des Herrn Staatssekretärs, dem ich für sein Grußwort danke, und zur weiteren Einstimmung auf diese Veranstaltung – ein kurzes Resümee der drei Projektjahre zu ziehen, die nun hinter uns liegen.

Zunächst aber ist es mir ein Anliegen, unseren Referenten, den Moderatorinnen und Moderatoren sowie allen anderen Mitwirkenden und den Organisatoren herzlich zu danken, dass sie durch ihren Einsatz und ihre spontane Bereitschaft zur Mitgestaltung diesen Tag möglich gemacht haben. Bitte erlauben Sie mir, einen besonderen Willkommensgruß stellvertretend für alle zu entrichten an Herrn Prof. Dr. Greger, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Pitschas sowie an Sie, Herr Dr. Hinger, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz in Wien.

Das Projekt „Justizmodell in Ostwestfalen-Lippe“, kurz „Justizmodell in OWL“, ist im Zusammenhang mit dem Bürokratieabbaugesetz vom Juni 2004 durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als besonderer Beitrag der Justiz initiiert und mir übertragen worden. Es hatte, parallel zu der Wirkungskdauer des OWL-Gesetzes, eine Laufzeit von drei Jahren, an deren Ende wir nun feststellen können: es war uneingeschränkt richtig, begleitend zu den übrigen Initiativen in der Modellregion ein eigenständiges Justizprojekt zu initiieren.

Dessen Auftaktveranstaltung fand im Oktober 2004 in Paderborn statt. Damals lag der inhaltliche Schwerpunkt auf der Einführung der richterlichen Mediation im Bezirk des Landgerichts Paderborn. Die Veranstaltung heute, die offizielle Schlussveranstaltung des Projekts, ist nun wiederum der Mediation gewidmet. Diesmal an anderem Standort, hier in Bielefeld, und mit einem bedeutend breiteren Fokus. Hier und jetzt blicken wir auf der Grundlage der Erfahrungen aus drei erfolgreichen Jahren der Projektarbeit in die Zukunft und diskutieren zentrale Fragen der Mediation, die weit über die richterliche Mediation hinausreichen.

Gleichzeitig nutzen wir diese Veranstaltung, um das Projekt „*Gerichtsnaher Anwaltmediation*“, eine Kooperation zwischen dem Präsidium des Landgerichts Bielefeld und dem Anwaltverein Bielefeld der Öffentlichkeit vorzustellen. Herr Staatssekretär Söffing hat in seiner Rede schon darauf hingewiesen und Sie haben Gelegenheit, sich in den Pausen weitergehend darüber zu informieren. Informationsschriften liegen im Foyer aus.

Das Projekt „Justizmodell in OWL“ verfolgte in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Detmold und Paderborn ehrgeizige Ziele mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- In Bielefeld und Detmold lautete die Aufgabenstellung: Modellhafte Gerichtssteuerung – aufgeteilt in erweiterte Führungskompetenzen und Führungsverantwortung (Bielefeld) und effiziente Technik- und Ressourcennutzung (Detmold);
- in Paderborn lautete das Thema: Modellhafte Verfahrenssteuerung.

Was verbirgt sich hinter diesen Schlagworten?

Im Landgerichtsbezirk Bielefeld gingen wir der Frage nach, wie der Begriff eines justizspezifischen Controllings konkret ausgefüllt und gestaltet werden kann. Darüber hinaus erprobten wir moderne Führungsinstrumente, um die Zusammenarbeit und die Arbeitssteuerung vor Ort effizienter zu gestalten.

Sehr schnell zeigte sich, dass die Datenmengen allein aus einem Landgerichtsbezirk für die Entwicklung eines justizinternen Controlling-Ansatzes zu gering sind, um belastbare Zahlen zu gewinnen und steuerungsrelevante Schlüsse ziehen zu können. Hinzu kam, dass sich in einem weiten Bereich des Controllings steuerungsrelevante Schlüsse nur ziehen lassen, wenn adäquate Vergleichszahlen verfügbar sind. Deshalb wurden alle weiteren Überlegungen und Arbeitsschritte unter der Federführung und in enger Abstimmung mit dem Dezernat S beim Oberlandesgericht Hamm durchgeführt. Die Ergebnisse fanden Eingang in das parallel und übergreifend vom Dezernat S beim OLG Hamm entwickelte und mittlerweile nicht nur hier, sondern in ganz NRW eingesetzte Management-Informationssystem (MIS). Dieses System ist bundesweit einzigartig und braucht einen Vergleich mit entsprechenden Entwicklungen aus dem Bereich der Privatwirtschaft nicht zu scheuen.

Natürlich stehen wir mit den bisher vorliegenden Ergebnissen noch am Anfang einer Entwicklungskette, aber die ersten entscheidenden und wegweisenden Schritte sind getan. Wir müssen in Zukunft unsere Daten weiter aktualisieren, wir müssen die sogenannten harten Faktoren, die Zahlen und Fakten, miteinander korrelieren und mit sogenannten weichen Faktoren in Zusammenhang bringen. Hier geht es z. B. um die Integration und Verknüpfung von Ergebnissen aus Qualitätsstudien und aus der Befragung von Mitarbeitern, Partnern und Bürgern. Gefordert ist aber auch die Verknüpfung mit Managementinitiativen, wie z. B. Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe am Arbeitsplatz oder Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese umfangreichen Verknüpfungen sind erforderlich, um ein modernes Justiz-Controlling zum einen nicht zu einem reinen Datenfriedhof werden zu lassen und, zum anderen, um der weit verbreiteten Zahlengläubigkeit entgegen zu wirken. Arbeitsergebnisse sind nicht nur das Resultat nackter Zahlen und Fakten, sondern ganz überwiegend das Ergebnis sozialer Prozesse.

Im Landgerichtsbezirk Detmold stand die Weiterentwicklung des Einsatzes modernster Informationstechnologie im Zentrum des Geschehens. Die Entwicklung und Erprobung eines optimierten Technikeinsatzes – des digitalen Diktierens und der Spracherkennung – konnte beim

Landgericht Detmold und dem Amtsgericht Lemgo aus der Laborsituation heraus bis zur Ausschreibungsreife erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser Projektteil wurde in einer Vielzahl von Einzelschritten systematisch entwickelt. Es wurden darüber hinaus gezielt Erkenntnisse über die Gestaltung von Einführungsprozessen und die erforderliche Anwender-Schulung gesammelt. Auf deren Grundlage wurde Mitte 2006 eine europaweite Ausschreibung für die Einführung des digitalen Diktierens und der Spracherkennung in sechs weiteren Justizbehörden des Landes gestartet. Den Ausschreibungsprozess hoffen wir in Kürze abzuschließen.

Auch wenn die beiden soeben genannten Projektschwerpunkte sich auf die Verbesserung und Optimierung der gerichtsinternen Arbeitsgestaltung und Abläufe beziehen – weshalb sie im Übrigen auch von eher geringerem *öffentlichen* Interesse sind – so zielen sie doch darauf, unseren „Kunden“ einen optimalen Service zu bieten. Sie sind daher auch für die Bürgerinnen und Bürger von herausragender Bedeutung.

Im Landgerichtsbezirk Paderborn tritt dieser Bezug unmittelbarer zutage. Hier haben wir auf der Ebene der Amtsgerichte und des Landgerichts schon im Januar 2005 die richterliche Mediation eingeführt. Nach erfolgreicher Qualifizierung einer ersten Gruppe von 14 Richterinnen und Richtern im Herbst / Winter 2004 zeigte dieser Projektschwerpunkt sehr schnell eindrucksvolle Erfolge und rief eine weitreichende Resonanz hervor. Ich möchte Sie jetzt nicht mit Daten und Zahlen behelligen. In den Themenforen wird genügend Raum sein, diese einzuflechten. Anmerken möchte ich jedoch, dass in den Gerichten, in denen die richterliche Mediation angeboten wird, die Vergleichsquoten deutlich gesteigert werden konnten.

Die Projektziele sahen vor, erfolgreiche Ansätze an den einzelnen Standorten auch an anderen Projektstandorten einzuführen und weitergehend zu erproben. Das haben wir im Bereich des Controllings und der Mediation konsequent getan. Nicht nur im Landgericht Detmold, sondern auch in den Amtsgerichten Blomberg und Lemgo wird die richterliche Mediation schon seit geraumer Zeit erfolgreich angeboten. Darüber hinaus hat sich das Verwaltungsgericht Minden schon Mitte des Jahres 2005 als Kooperationspartner dem Projekt „Justizmodell in OWL“ angeschlossen und bietet seit Anfang 2006 die richterliche Mediation an.

Im Projektzeitraum wurden in vier Qualifizierungsmaßnahmen insgesamt 60 Richterinnen und Richter in Mediation geschult. Das Qualifizierungskonzept wurde in enger Abstimmung mit dem Institut für Anwalts- und Notarrecht bei der Universität Bielefeld entwickelt. Darüber hinaus wurden den Mediatorinnen und Mediatoren kontinuierlich Fortbildungsangebote gemacht, um ihre methodische Kompetenz zu erweitern und ihren Verhandlungsstil weiter zu professionalisieren. Das Projekt „Justizmodell in OWL“ hat in allen Teilbereichen und auf allen Handlungsebenen konkrete und belastbare Daten und Ergebnisse erbracht. Diese Ergebnisse sind für die weitere Entwicklung und die fortschreitende Modernisierung der Justiz in Nordrhein-Westfalen von wesentlicher und in einzelnen Bereichen sogar von zentraler und grundlegender Bedeutung. Sie tragen dazu bei, die Stellung und das Ansehen der Justiz – auch über die Modellregion hinaus – zu stärken und zu verbessern. Bitte lassen Sie mich einige maßgebliche Faktoren für diesen Erfolg benennen:

Ganz wesentlich war der Aufbau sehr konstruktiver, verlässlicher und vertrauensvoller Kooperationen in der Modellregion und zwar mit der OWL Marketing GmbH, der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld sowie nicht zuletzt der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold. Im September 2005 traten dem Projekt „Justizmodell in OWL“ als weitere Kooperationspartner das Landesarbeitsgericht Hamm und – wie schon erwähnt – das Verwaltungsgericht Minden bei.

Eine weitere Ursache für den Erfolg war die Öffentlichkeit des Projekts. Von Beginn an wurden die Projektziele und Projektinitiativen in der Modellregion in verschiedenen Veranstaltungen der Fachöffentlichkeit, Vertretern aus Industrie, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung sowie der Presse präsentiert und auch kritisch beleuchtet. Wir haben im zurückliegenden Projektzeitraum einschließlich der heutigen Konferenz neun Veranstaltungen mit enormer Resonanz und immer in enger Kooperation mit unseren Partnern in der Modellregion durchgeführt. In diesen Veranstaltungsreihen eingeschlossen war der erste bundesweite Erfahrungsaustausch für Richtermediatorinnen und -mediatoren.

Wesentlich – insbesondere für das Angebot der richterlichen Mediation – war zudem, dass wir jeweils eine erhebliche Zahl von Richterinnen und Richtern einschließlich der Präsidenten bzw. Direktoren qualifiziert haben. Hierdurch wurde gewährleistet, dass sich die Mediatorinnen und Mediatoren gegenseitig fachlich unterstützen konnten, dass die Verteilung der anfallenden Mediationstermine und die Arbeitsabläufe unproblematisch gestaltet und nicht zuletzt über den gesamten Projektzeitraum hinweg der Anreiz einer sehr zügigen Terminierung aufrecht erhalten werden konnte. Mit Aufnahme der Qualifizierungsmaßnahmen entstanden zudem in den Behörden intensive und lebhaft Diskussionen, in denen die Kollegen von dem neuen Angebot schnell überzeugt werden konnten.

Schließlich liegt der Erfolg des Projekts „Justizmodell in OWL“ aber natürlich ganz überwiegend darin begründet, dass alle Beteiligten in den Behörden mit Interesse, hoher Motivation, Geduld und Ausdauer, einer wahrlich überobligatorischen Einsatzbereitschaft und nicht zuletzt auch mit Liebe zum Detail mitgewirkt und mitgearbeitet haben. Dafür gebührt ihnen allen mein ganz besonderer Dank.

Das Teilprojekt „Richterliche Mediation“ steht mit seinen Ergebnissen in einer Reihe mit entsprechenden Projekten bzw. Initiativen in 10 anderen Bundesländern. Es hat eine ausgesprochen hohe Akzeptanz bei der Anwaltschaft, der Industrie und Wirtschaft und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und hat auch über die Grenzen von Ostwestfalen hinaus Aufmerksamkeit erzielt. Im November 2006 wurde das Projekt in einem bundesweiten Wettbewerb mit dem zweiten „ARTUS - Preis für Bürokratieabbau“ ausgezeichnet. Dieser Preis wurde ausgelobt von der ARTUS AG, einer Holding mittelständischer Versicherungsmakler, und dem Wirtschaftsmagazin „impulse“. Die Jury würdigte das Projekt „Justizmodell in OWL“ als ein besonderes Beispiel, „in dem sich das traditionelle Bild von verkrusteten und ineffizienten Behörden bereits gewandelt hat“ und in dem „die Interessen und Bedürfnisse der Bürger und von Unternehmen in vorbildlicher Weise berücksichtigt werden, ohne dabei Recht und Gesetz zu missachten“.

Zuletzt möchte ich noch erwähnen, dass der Deutsche Industrie- und Handelskammertag im Dezember 2006 im Rahmen seiner Vorschläge zum Zweiten Mittelstands-Entlastungs-Gesetz die bundesweite Einführung der richterlichen Mediation gefordert hat. Dieser Vorschlag geht auf eine Initiative unseres Projekts zurück. Er wurde auf dem ersten bundesweiten Erfahrungsaustausch für Richtermediatoren in der Justizakademie diskutiert und über die IHK Ostwestfalen an den DIHK herangetragen.

Das Projekt „Justizmodell in OWL“ hat sich schnell in der Modellregion etabliert und konnte sich zu einem anerkannten Markenzeichen entwickeln. Das ist für uns über das Ende des Projekts hinaus Zeichen und Auftrag. Wir hoffen, die in diesem Jahr noch nicht beendeten Teilprojekte weiterführen zu können, um sie ebenso erfolgreich abzuschließen.

Wir haben uns in den vergangenen Wochen und Monaten nicht nur innerhalb der Justiz, sondern auch mit unseren Kooperationspartnern intensiv mit allen möglichen Fragen der Mediation beschäftigt und auseinandergesetzt. Wir haben unsere Erfahrungen systematisch ausgewertet und uns immer wieder gefragt, was wir tun können, um die Diskussion weiter voran zu bringen und die Aufmerksamkeit für das Thema wach zu halten. Das Ergebnis schließlich war die Entscheidung, Sie zu dieser Bundeskonferenz nach Bielefeld einzuladen. Wir wollen deutlich machen, dass die Zeit reif ist, die Grenzen der Modellregion zu überschreiten und die Mediation in all ihren Facetten auf breiter fachlicher Ebene zu diskutieren.

Ich glaube, sagen zu können, dass die große Resonanz unsere Einschätzung bestätigt. Ich darf Ihnen schon jetzt im Namen aller Kooperationspartner, der OWL Marketing GmbH, der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld und der Rechtsanwaltskammer Hamm für Ihr Interesse danken und wünsche uns einen regen Meinungsaustausch.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

**Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg:
Mediation in der Justiz – Standortbestimmung und Ausblick**

Sehr geehrter Herr Helling,
sehr geehrter Herr Staatssekretär,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor etwa 5 Jahren bekam ich bei einem „Tag der offenen Tür“ der Justiz in Nürnberg die Gelegenheit, unter dem Motto „Manchmal geht’s auch ohne Richter“ in einem Sitzungssaal des OLG Informationen über die außergerichtliche Streitbeilegung zu präsentieren. Zusammen mit einigen Anwaltsmediatoren stellten wir in dem Saal Pinnwände und Flipcharts auf sowie in der Mitte des Saales einen Tisch – achteckig, weil wir im ganzen Gerichtsgebäude keinen runden finden konnten – drei Stühle dazu, Wassergläser, Kekse und ein Blumensträußchen – und dann wurde den ganzen Tag Mediation präsentiert, in Vorführungen, Vorträgen, Gesprächen. Mediation im Gerichtssaal! Wir empfanden dies damals als etwas ganz Unerhörtes, beinahe Revolutionäres, fast ein historisches Ereignis.

Inzwischen wird die Mediation von der Justiz nicht nur akzeptiert und propagiert, sondern sogar selbst praktiziert. Bei mehreren Dutzend Modellgerichten überall in Deutschland ist der runde Tisch kein Fremdkörper mehr im Gerichtsgebäude, ebenso wie Flipchart und eine gastronomische Grundausstattung zur Bewirtung der Verfahrensbeteiligten. Die Funktion des Mediators üben Richterinnen und Richter aus, und heute versammeln sich hier auf Einladung der Justiz fast 300 Fachleute, um über „Mediation in der Justiz“ zu diskutieren.

Die kleine Rückblende zeigt, dass sich in wenigen Jahren – ich greife das schöne Thema Ihrer Tagung auf – eine Evolution vollzogen hat, die einer Revolution gleicht. Und ich setze noch etwas drauf: Wir erleben derzeit in unserem Justizsystem eine Entwicklung, die alles in den Schatten stellt, was seit dem Erlass der Reichsjustizgesetze im vorletzten Jahrhundert unternommen worden ist, um die Justiz zu reformieren, nämlich die Zurückdrängung des kontradiktorischen zugunsten von konsensualen Konfliktlösungsverfahren.

Es handelt sich um eine Entwicklung, die nicht durch eine Änderung der Prozessgesetze ausgelöst wurde – dass dies nicht funktioniert, hat die sog. ZPO-Reform von 2002 wieder einmal bewiesen – sondern durch eine Bewusstseinsveränderung, die durch Impulse von verschiedenen Seiten in Gang gesetzt worden ist. Ich nenne nur

- das zunehmende Auseinanderklaffen von Justizaufgaben und Justizressourcen
- die wachsende Unzufriedenheit der Wirtschaft mit langdauernden Zivilprozessen
- die Tendenz zur gesellschaftlichen Selbstregulierung und zur Zurückdrängung hoheitlicher Einflüsse auf den privaten Sektor
- und last but not least das aus anderen Rechtskreisen und Lebensbereichen importierte Gedankengut der Mediation.

Auf den ersten Blick erscheint es vielleicht etwas übertrieben, wegen der paar Mediationsprojekte bei einigen Gerichten von der „größten Justizreform seit über 100 Jahren“ zu sprechen. Aber diese Projekte sind nur einzelne Ausprägungen einer grundlegenden Neuorientierung in unserem Rechtsdenken. Dass es diese Neuorientierung tatsächlich gibt – und zwar nicht nur in den Köpfen einiger Idealisten, sondern in der Rechtspolitik und der Rechtspraxis, will ich Ihnen anhand einiger Belege beweisen:

In der amtlichen Begründung des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (BT-Drs. 14/980, S. 5) ist ausgeführt, dass durch die Verlagerung der Konfliktregelung von den Gerichten auf alternative Streitschlichtungsstellen Konflikte, rascher, kostengünstiger und nachhaltiger erledigt werden können. Der BGH hat sich dieser Wertung in einem Urteil v. 23.11.2004 ausdrücklich angeschlossen.

Und seit Kurzem liegt auch eine Aussage des BVerfG¹ vor, mit der die konsensuale Konfliktlösung endgültig als primärer Ansatz positioniert wurde. Das Gericht hatte über eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, mit der sich ein Bürger dagegen wandte, dass seine Schadensersatzklage über 310 € als unzulässig abgewiesen wurde, weil er den gesetzlich vorgeschriebenen, aber s.E. aussichtslosen Schlichtungsversuch nicht unternommen hatte. Das Gericht wies die Verfassungsbeschwerde zurück, legte in dem Beschluss aber – weit über den Verfahrensgegenstand hinausgehend – ein nachdrückliches Bekenntnis zum Vorrang der konsensualen Konfliktlösung ab. Wörtlich: Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.

Dieser Satz enthält nicht nur einen Auftrag zur vorrangigen Herbeiführung außergerichtlicher Konfliktlösungen (laut BVerfG sogar durch *obligatorische* Schlichtungsverfahren), sondern er gilt auch für die Konfliktlösung *im Prozess*: Zur richterlichen Streitentscheidung soll es nur kommen, wenn eine einverständliche Lösung nicht erzielt werden kann.

Durch diese rechts- und verfassungspolitischen Grundaussagen werden nicht nur die Mediationsprojekte der Justiz untermauert, sondern sie sind auch als Appell zu verstehen, das kontradiktorische Verfahren noch stärker zugunsten von Güteverfahren entbehrlich zu machen. Nebenbei: Das BVerfG führt in dem Beschluss auch aus, dass fehlende Erfolgserwartung, etwa aufgrund gescheiterter Vorgespräche, kein Grund ist, um von einem Güteversuch abzusehen. In der Praxis sehen jedoch viele Richter von der Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO wegen „erkennbarer Erfolgsaussicht“ ab (in ca. 40% der Zivilprozesse). Dies wird zu überdenken sein.

Als Ergebnis der bisherigen Betrachtungen ist festzuhalten, dass unser Rechtssystem nunmehr von einem neuen Prinzip beherrscht wird: Der Subsidiarität des kontradiktorischen Verfahrens.

¹ Beschl. v. 14.2.2007 – 1 BvR 1351/01.

Diese Vorklärung erleichtert es mir, zur richterlichen Mediation unter den beiden Aspekten meines Themas – Standortbestimmung und Ausblick – Stellung zu nehmen.

Der Standort ist klar. Zwar stimmt nicht alles, was heute unter dem Namen Gerichts- oder gerichtsnahe Mediation angeboten wird, mit der Uridee dieses Konfliktlösungsverfahrens überein. Auch werden die einzelnen Projekte an ganz unterschiedlichen Zwecken festgemacht:

- etwa dem Bürokratieabbau (wie hier),
- der Erprobung eines differenzierten Prozessmanagements (so Bayern)
- oder (meistens) der Präsentation eines neuen Dienstleistungsangebots der Justiz (mit gewissen Schwierigkeiten, dieses Angebot in die dem Richter allein offen stehenden Bereiche Rechtsprechung oder Gerichtsverwaltung einzuordnen).

Letztlich dienen aber alle Projekte dem Zweck, konsensgeeignete Konflikte, die fälschlich im kontradiktorischen Verfahren gelandet sind, doch noch einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen.

Entscheidend ist, dass die Justiz Modelle entwickelt hat, mit denen sie dem Primat der konsensualen Lösung auch bei schon rechtshängigen Streitigkeiten Rechnung tragen kann. Dies – und nur dies – ist der richtige Standort der Gerichtsmediation:

Verfehlt wäre es daher, in ihr eine weitere Sparte der Gerichtsbarkeit zu sehen – so als ob es neben der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch eine konsensuale Gerichtsbarkeit gäbe.

Mediation ist eine Methode, eine Form der Konfliktlösung, die auf vielen Feldern zur Anwendung kommen kann: in der Politik, in Planungsverfahren, in der Schule, im Arbeitsleben, bei wirtschaftlichen, persönlichen, sozialen und natürlich auch bei rechtlichen Konflikten. Mediator kann sein, wer es gelernt hat, durch spezielle Kommunikationstechniken anderen Menschen zu einer eigenständigen Lösung ihres Konflikts zu verhelfen. Das können Politiker, Geistliche, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer, Vorgesetzte, Rechtsanwälte sein, natürlich auch Richter, soweit sie nicht in derselben Sache zur Entscheidung berufen sind.

Soweit rechtsverbindliche Lösungen angestrebt werden, ist Mediation auch Rechtsdienstleistung, Rechtsbesorgung, wie man bisher sagte, und unterliegt den dafür geltenden Regelungen. Rechtsprechung ist sie aber sicher nicht, erst recht nicht Gerichtsverwaltung.

Sie ist auch nicht, wie die Vergleichstätigkeit des Richters im Prozess, von seiner Rechtsprechungsaufgabe mitumfasst, denn der insoweit einschlägige § 278 Abs. 1 ZPO betrifft nur die gütliche Beilegung des *Rechtsstreits*, nicht die von der Mediation intendierte interessenorientierte Konfliktlösung. Diese soll sich von der durch die Klageanträge vorgezeichneten Durchsetzung von Rechtspositionen gerade lösen, Ergebnisse zutage fördern, die jenseits des konkreten Rechtsstreits liegen. Daher ist festzuhalten:

Da die Bereinigung von menschlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Beziehungsproblemen nicht Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt ist, kann Mediation kein eigenständiger Betätigungsbereich der Justiz sein.

Diese wäre auch kapazitätsmäßig gar nicht in der Lage, eine solche Aufgabe zusätzlich zu schultern. Mediation ist eine hoch anspruchsvolle Methode der Konfliktlösung. Sie verlangt vom Mediator nicht nur psychologische und juristische Qualifikation, sondern auch einen immensen Einsatz an Persönlichkeit und Zeit. Richterinnen und Richter können dies neben ihrer Hauptaufgabe der Rechtsprechung nicht leisten. Für den Aufbau neuer personeller und institutioneller Strukturen aber fehlen der Justiz nicht nur die Mittel, sondern auch die Legitimation. Mediation ist, wie schon gesagt, keine justizielle Aufgabe, kann nach dem Subsidiaritätsprinzip auch nicht zur Staatsaufgabe erklärt werden, denn vom Einsatz hoheitlicher Mittel ist die Mediation so weit entfernt wie kaum ein anderer Lebensbereich.

Bei den Mediationsprojekten der Justiz handelt es sich daher nur um den institutionalisierten Einsatz speziell geschulter Richter, die auf Ersuchen des Prozessrichters mithilfe mediativer Methoden und Instrumente den Auftrag zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits umsetzen. Diese Tätigkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO. Sie ist nicht nur legitim, sondern für die Rechtsuchenden äußerst wertvoll und, wie die Modellversuche zeigen, sehr erfolgreich.

Dabei darf man den Erfolg nicht allein an Statistiken festmachen; auch ein etwaiger Entlastungseffekt für die Justiz ist nur schwer quantifizierbar. Entscheidend ist die Wirkung auf die Konfliktkultur. Bei meiner Evaluation des bayerischen Modellversuchs lassen die Rückmeldungen der Parteien und ganz besonders auch der Rechtsanwälte ein Maß von Zufriedenheit mit dem erlebten Verfahren erkennen, welches angesichts der sonst eher anders gepolten Reaktionen im Prozessbetrieb fast unglaublich ist:

- Rechtsanwälte schreiben, wie wohltuend sie es empfunden haben, dass in der Güteverhandlung die hinter den Rechtspositionen stehenden Interessen thematisiert werden konnten,
- Parteien zeigen sich erleichtert, dass ein belastender Konflikt ein rasches, befriedigendes Ende gefunden hat,
- in nicht wenigen Fällen haben zerstrittene Parteien zu einem neuen modus vivendi, ja sogar zu neuen Kooperationen gefunden.

94% würden bei einem vergleichbaren Konflikt wieder die Lösung am runden Tisch statt im Gerichtssaal suchen. Ein paar Zitate:

Rechtsanwälte:

Ein völlig verfahrener Sachverhalt konnte zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst werden.

Es konnte ein Gesamtpaket geschnürt werden, das anderenfalls mindestens vier Prozesse bedingt hätte.

Die Positionen der Parteien waren vor dem Güte Termin sehr festgefahren, eine Einigung schien sehr unwahrscheinlich. Die Loslösung von rein rechtlichen Argumenten und Appelle an die Vernunft haben wider mein Erwarten gefruchtet.

Hervorragende Güterichterin, der es gelang, fünf Gesellschafter dazu zu bewegen, wieder sachlich miteinander umzugehen. Endlich einmal eine positive Überraschung bei der Justiz!

Parteien:

- Die Güterichterin hat mich durch ihre faire und kluge Verhandlungsführung sowie ihre große Sachkompetenz von der Annahme des Vergleichs überzeugt.
- Die Richterin schuf mit höchster auch psychologischer Kompetenz ein Forum, in welchem auch tiefgreifende zwistbegründende Verletzungen erörtert, und in angenehmer Kommunikationskultur geordnet werden konnten. Eine sehr angenehme Erfahrung.
- Ein Hoch auf Richterin ...! Sie hat etwas geschafft, was meine Anwältin und ich nicht glauben konnten. Ihr gebührt ein Riesen-Dankeschön!

All dies sind hervorragende Belege für die vom BVerfG aufgestellte These von der Vorzugswürdigkeit der konsensualen Konfliktlösung.

Nun aber zum Ausblick. Die Mediationsprojekte der Justiz sind befristet, laut Beschluss der Justizministerkonferenz vom Juni 2005 *Übergangslösungen*. Wie soll es dann weitergehen?

Nicht möglich wird es sein, die Modelle dauerhaft auf die Gesamtheit der Justiz zu übertragen. Die Pilotprojekte verdanken ihren Erfolg dem besonderen Engagement einzelner Richter und dem Einsatz spezieller Mittel. Es wird nicht möglich sein, Mediationsrichter flächendeckend für ganz Deutschland zu gewinnen, auszubilden, von anderen Aufgaben freizustellen und die unbedingt erforderlichen Fortbildungs- und Supervisionsstrukturen zu schaffen. Insuläre Lösungen sind als Pilotprojekt vertretbar, auf Dauer würden sie den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen.

Zudem wäre es aus den genannten kompetenzrechtlichen Gründen, aber auch wegen der Wettbewerbsverzerrung gegenüber den freiberuflichen Mediatoren nicht möglich, Mediation als Dienstleistungsangebot der Justiz auf Dauer zu etablieren.

Dem Vorrang der konsensualen Konfliktlösung muss in erster Linie dadurch Geltung verschafft werden, dass konsensgeeignete Verfahren *von vornherein* auf den Weg der außergerichtlichen Streitbeilegung verwiesen werden. Dies kann hier nur kurz angerissen werden.

- Gestützt auf den Beschluss des BVerfG wird ein Ausbau der *obligatorischen* Schlichtung zu prüfen sein. Bestimmte, für eine kontradiktorische Lösung typischerweise ungeeignete Streitigkeiten könnten speziellen, besonders qualifizierten Schlichtungsstellen zuzuweisen sein (z.B. Bau- oder Gesellschafterstreitigkeiten). Mit innovativen Formen des Schiedsgutachtens (z.B. einer vorläufigen Bindungswirkung des vorprozessual einzuholenden Sachverständigenvotums wie bei der in England und Wales eingeführten adjudication) könnten die besonders heiklen Prozesse vermieden werden, die der Richter mangels Sachkunde gar nicht selbst entscheiden kann und die daher besonders langwierig und belastend sind.

- Die Angebote der außergerichtlichen Streitbeilegung müssten überzeugender präsentiert, transparent gemacht werden, auch in Bezug auf ihre Qualität. Die Zersplitterung und Systemlosigkeit des Mediationsbereichs z.B. müsste dringend behoben werden.
- Die Anwaltschaft muss mit den verschiedenen Formen des Konfliktmanagements vertraut gemacht werden, um den Rechtsuchenden den richtigen Weg weisen zu können.
- Akzeptanzhemmnisse (wie etwa das Finanzierungsproblem) müssen ausgeräumt werden.

Trotz alledem wird es nicht zu verhindern sein, dass Konflikte in das für sie ungeeignete Gerichtsverfahren gelangen. Die Justiz muss daher durch eine differenzierte Prozessgestaltung dafür sorgen, dass die aufs falsche Gleis gelenkten Verfahren dort nicht entgleisen. Die Richter müssen durch Schulung im Konfliktmanagement befähigt werden, den optimalen Weg zur Lösung des konkreten Rechtsstreits zu erkennen und die entsprechenden Weichen zu stellen:

- Dies wird häufig das judikative Verfahren der ZPO sein,
- in vielen Fällen die Verweisung an eine externe Schlichtungsstelle, einen Schiedsgutachter oder einen Mediator –
- oder aber die Abgabe an einen ersuchten Richter mit speziellen Vermittlerkompetenzen.

Das letztere, die Pilotprojekte in gewisser Weise fortführende Modell müsste aber schon aus Kapazitätsgründen auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die Verweisung an einen externen Mediator aus besonderen Gründen nicht sachgerecht ist und in denen der Prozessrichter nicht selbst eine qualifizierte Güteverhandlung durchführen kann. Die mit der Gerichtsmediation erreichte Personenverschiedenheit von entscheidendem und vermittelndem Richter ist nämlich, auch das hat meine Evaluation ergeben, zwar häufig, aber keineswegs immer für den Einigungserfolg wesentlich. Wenn der Prozessrichter die Güteverhandlung nach § 278 Abs. 2 ZPO in einem kommunikationsfördernden Setting abhält und hierbei die Frage- und Moderationstechniken des Mediators anwendet, kann er oftmals selbst eine interessengerechte Einigung zwischen den Parteien herbeiführen. Wir sind in an der Erlanger Universität gerade damit beschäftigt, ein entsprechendes Fortbildungsdesign zu entwickeln und zu testen.

Lassen Sie mich kurz zusammenfassen:

1. Die Entwicklung zu einer zweiseitigen Rechtspflege, bei der das kontradiktorische Verfahren subsidiär ist gegenüber der konsensualen Konfliktlösung, ist unabdingbar. Sie ist bereits in vollem Gang.
2. Oberstes Gebot ist hierbei der Ausbau der außergerichtlichen Streitbeilegungsangebote.
3. Die Richter müssen in die Lage versetzt werden, die zu ihnen gelangenden Streitigkeiten einer differenzierten, falladäquaten Behandlung zuzuführen.

Ich hoffe, Sie können jetzt meiner Einschätzung zustimmen, dass wir uns in einer ganz entscheidenden Umbruchphase befinden. Die tradierte Form des Rechtsstreits, bei der es um vergangenheitsbezogene Rechtsbewährung ging, wird abgelöst durch eine interessen- und zukunftsbezogene Konfliktbewältigung. Es handelt sich um eine ungemein tief gehende, spannende Entwicklung, zu der die hier behandelten Justizprojekte einen wichtigen Beitrag geleistet haben. Jetzt gilt es, die Erfahrungen auszuwerten, umzusetzen, Kreativität zu entfalten. Gesetzgeberische und organisatorische Maßnahmen sind angesagt. Es gibt viel zu tun.

Themenforum 1: Brauchen wir ein Mediationsgesetz?

Ergebnisbericht

**Melanie Wicht, Leiterin Referat Recht,
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld**

I. Teilnehmer des Workshops

Der Teilnehmerkreis dieses Workshops setzte sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Richterschaft, der Anwaltschaft, der Politik und Wirtschaft und einiger Mediatoren und Mediatorinnen² aus nichtjuristischen Berufszweigen zusammen.

II. Erwartungen der Teilnehmer an den Workshop

Zunächst wurden die Teilnehmer hinsichtlich ihrer Erwartungen an den Workshop befragt. Die Teilnehmer wünschten eine Antwort auf die Frage zu finden, ob ein Mediationsgesetz zur Etablierung der Mediation in Deutschland beitragen könne. Hierzu wollten sie wissen, welche Erfahrungen das Land Österreich mit seinem Mediationsgesetz gemacht habe und ob dieses auch übertragbar sei. Es sollte ferner diskutiert werden, warum und ob ein Gesetz überhaupt nötig sei und ob ein Mediationsgesetz die Mindestqualität eines Mediationsverfahrens und der Mediatoren gewährleisten könne.

III. Referate und Moderation

In die Diskussionsthemen führten Herr Dr. Reinhard Hinger, Abteilungsleiter Bundesjustizministerium Wien und Herr Rolf Lackmann, Vorsitzender Richter OLG Hamm, mit Kurzreferaten ein. Moderatorin des Themenforums war die Autorin dieses Beitrags.

IV. Ablauf des Workshops

Als Vorgehensweise wurde die Gliederung des Workshops in zwei Teile vereinbart. Im ersten Teil sollte sich der Frage gewidmet werden, ob die außergerichtliche Mediation einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Der zweite Teil sollte sich auf die Frage konzentrieren, ob die gerichtliche Mediation gesetzlich geregelt werden müsse.

² Nachfolgend wird aus Gründen einer besseren Lesbarkeit lediglich von dem Mediator / den Mediatoren und den Teilnehmern gesprochen. Hiermit sind stets auch weibliche Mediatoren / Teilnehmer gemeint.

1. Sollte die außergerichtliche Mediation gesetzlich geregelt werden und wenn ja, wie sollte das Gesetz ausgestaltet sein?

In einem kurzen Impulsreferat stellte Dr. Reinhard Hinger die Bedeutung des Mediationsgesetzes in Österreich³ als Schutzgesetz des Verbrauchers dar, das die ausreichende Qualifizierung der Mediatoren und die Qualität der Verfahren sicherstellen wolle. Das Gesetz habe weder den Zweck verfolgt, die Mediation als Streitbeilegungsverfahren zu etablieren oder zu fördern, noch solle es der Entlastung der Justiz dienen. Eine Erhebung, ob aufgrund des Mediationsgesetzes ein Anstieg der Mediationsanzahl zu verzeichnen sei, gebe es deshalb auch nicht. Des Weiteren lenkte Herr Dr. Hinger die Diskussion zu der Frage, welchen Regelungszweck ein deutsches Gesetz verfolgen solle. Dies sei aus seiner Sicht vorrangig zu klären. Nur wenn der Verbraucherschutz Regelungszweck sei, eigne sich das österreichische Gesetz als Modell⁴.

Nach einer kurzen Skizzierung des niedersächsischen Gesetzesentwurfs⁵ durch Herrn Rolf Lackmann diskutierten die Teilnehmer zunächst die Frage, ob die außergerichtliche Mediation überhaupt gesetzlich geregelt werden müsse. Hierüber war in der Diskussion letztendlich kein Konsens zu erzielen. Für den Bereich der Wirtschaftsmediation wurde gegen eine solche gesetzliche Regelung ins Feld geführt, dass der Markt die wesentlichen Punkte, wie beispielsweise die ausreichende Qualifizierung der Mediatoren, längst selbst geregelt habe. Zwar bestünden bei Mediationsverfahren grundsätzlich regelungsbedürftige Punkte, wie beispielsweise die Verjährungshemmung und die Vertraulichkeit des Verfahrens, diese seien jedoch entweder über Verfahrensordnungen der mediations anbietenden Stellen oder durch entsprechende Parteivereinbarungen ausreichend geregelt.

In der Diskussion wurde die Befürchtung geäußert, eine gesetzliche Reglementierung behindere die weitere Fortentwicklung dieser jungen Streitbeilegungsmethode und widerspreche dem gänzlich auf Freiwilligkeit aufbauenden Verfahren. Der Meinung, es bedürfe keiner gesetzlichen Regelung, wurde entgegengehalten, dass die Vollstreckbarkeit von Mediationsergebnissen und das Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators sehr wohl geregelt werden müssten. Gegen dieses Argument wurde von anderer Seite eingewendet, eine Vollstreckbarkeit von Mediationsergebnissen in der Praxis der konsensualen Streitbeilegung spiele gar keine Rolle.

Andere Teilnehmer wiesen darauf hin, dass - auch wenn bei der Wirtschaftsmediation offensichtlich "alles in Ordnung" sei - die Mediation nicht auf diesen Bereich beschränkt wäre, sondern in vielen anderen Bereichen stattfinde. Der Gesetzgeber müsse alle Bereiche im Auge haben. Beispielhaft wurde hier die Familienmediation genannt, für die insbesondere aus Sicht der Familienrichter sehr wohl Regelungsbedarf bestehe. In der Praxis sei zu beobachten, dass es manchen Familienmediatoren gänzlich an der entsprechenden Ausbildung und erforderlichen Qualität mangle. Hier müsse der Verbraucher – insbesondere in dem sehr sensiblen Bereich der Familienmediation – ausreichend geschützt werden. Und ein solcher Schutz sei nur mit einer gesetzlichen Regelung realisierbar.

³ In Österreich ist der Zugang zur Tätigkeit des Mediators gesetzlich geregelt. Nach Abschluss der Mediatorenausbildung können sich die Mediatoren in eine Mediatorenliste eintragen lassen, die vom Bundesjustizministerium geführt wird.

⁴ Siehe hierzu auch nachfolgend das Impulsreferat von Dr. Hinger im Langtext.

⁵ abrufbar unter: http://www.mediation-in-niedersachsen.de/Entwurf-NdsMediationsgesetz_NdsLT_07-04-11.pdf

Unabhängig von der Frage, „ob“ eine gesetzliche Regelung tatsächlich notwendig ist, wurde nachfolgend die Frage diskutiert, „wie“ ein ideales Gesetz ausgestaltet sein müsste. Es bestand Konsens darüber, dass "so viel wie nötig und so wenig wie möglich" zu regeln sei. Der niedersächsische Entwurf wurde in diesem Zusammenhang in vielen Punkten kritisiert und nicht als taugliche Vorlage betrachtet. So müsse hinsichtlich einer gesetzlichen Regelung der Qualifizierung über eine Übergangsregelung für "Altmediatoren" nachgedacht werden. Eine Bevorzugung von "Landeskindern", wie der niedersächsische Entwurf in § 3 Abs. 1 Nr. 4 vorsehe, sei absolut unakzeptabel. Darüber hinaus seien viele wichtige Punkte in dem Entwurf (insbes. wohl aufgrund der fehlenden Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers) gar nicht berücksichtigt.

Die Privilegierung einer bestimmten Berufsgruppe solle gänzlich vermieden werden. So seien Juristen nicht per se als Mediatoren besser geeignet als andere Berufsgruppen. Ein Gesetz solle darüber hinaus mit Augenmaß Ausbildungsstandards für Mediatoren festlegen. Auch für die Ausbilder von Mediatoren seien Qualitätsstandards zu bestimmen. Hier könne dem österreichischen Modell gefolgt werden, das ausgebildete Mediatoren auch als Ausbilder zulasse.

Sehr kontrovers wurde die Frage einer gesetzlichen Kostenregelung diskutiert. Aus Sicht der Wirtschaftsmediatoren wurde hierzu ein klares Nein formuliert, weil bessere Leistung eben auch besser honoriert werden müsse. Solche finanziellen Anreize zur Spitzenleistung solle man nicht ohne Not verhindern. Auch würde eine Kostendeckelung dazu führen, dass für besonders qualifizierte und spezialisierte Mediatoren dieses Geschäftsfeld uninteressant würde. Mit Blick auf die Familienmediation wurde eine solche Kostenregelung jedoch als notwendig betrachtet. Aus Österreich kam hierzu der Impuls zum Wohle der Kinder eine geförderte Familienmediation einzuführen. Eine weitere Alternative könne bei der Familienmediation die Anknüpfung an eine Gütestellenregelung sein.

Darüber hinaus müssten die Vollstreckbarkeit der Vereinbarung, die Vertraulichkeit des Verfahrens, die Aussetzung von Verjährungsfristen und ein Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators gesetzlich geregelt werden. Keinesfalls dürfe ein Gesetz jedoch das Mediationsverfahren selbst und seine Inhalte festlegen, da anderenfalls die Fortentwicklung der Mediationsmethodik gefährdet wäre und bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Vielzahl von erfolgreichen Verfahrensabläufen gleichberechtigt nebeneinander stünden. Die Einrichtung eines staatlichen Mediatorenregisters nach österreichischem Vorbild unterschiedlich wurde bewertet. Ein solches Register könne dem Verbraucherschutz und einem Imagegewinn der Mediatoren dienen, andererseits sei hierdurch zusätzliche Bürokratielast zu befürchten.

2. Brauchen wir für die gerichtliche Mediation eine gesetzliche Regelung und wenn ja, wie sollte sie ausgestaltet sein?

Zunächst führte Herr Lackmann mit einem Impulsreferat in dieses Thema ein. Unabhängig von der Frage, ob Mediation überhaupt Aufgabe der Justiz sein sollte (diese Frage wurde durchaus kontrovers betrachtet), haben sich alle Teilnehmer anschließend einhellig für die Regelbedürftigkeit der gerichtlichen Mediation ausgesprochen.

Konsens bestand u.a. bei folgenden Erfordernissen:

- Es bedürfe einer gesetzlichen Klarstellung, ob gerichtliche Mediation den Rechtsprechungsaufgaben oder den Verwaltungsaufgaben zuzuordnen sei. Auch bei der gerichtlichen Mediation sei ein Zeugnisverweigerungsrecht und die Wahrung der Vertraulichkeit gesetzlich abzusichern.
- Es sei eine Bestimmung über Kosten bzw. Kostenfreiheit zu treffen; ferner über die Zuständigkeit des Richtermediators für die Festsetzung des Gegenstandswertes eines Vergleiches sowie für die Entscheidung über einen Prozesskostenhilfeantrag für Mehrvergleiche.
- Auch die Frage der Kostenerstattung für beigezogene Dritte, wie beispielsweise Dolmetscher, nach den Vorschriften des JVEG sei zu klären.
- Es bedürfe ferner einer Regelung zum Fristlauf und einer Klarstellung, ob § 278 ZPO auch auf verwaltungsgerichtliche und sozialgerichtliche Verfahren anwendbar sei.
- Da es bereits anderslautende Rechtsprechung gebe, sei auch der Ausschluss des Richtermediators als streitentscheidender Richter wegen Befangenheit dringend gesetzlich zu regeln.
- Auch die Nebentätigkeit aktiver Richter als Mediatoren sei gesetzlich auszuschließen.

3. Fazit und eigener Standpunkt

Die Ergebnisse der Diskussion lassen sich auf folgende Kurzformel zusammenfassen: „Ein Mediationsgesetz soll so viel wie nötig, und so wenig wie möglich regeln“.

Ein Gesetz zur außergerichtlichen Mediation darf keinesfalls bestimmte Berufsgruppen bevorzugen oder zu einer Marktabschottung führen. Das Gesetz sollte eine solide Ausbildung von Mediatoren gewährleisten, eine Bevorzugung bestimmter Schulungsanbieter gilt es allerdings zu vermeiden. Auch die Mindeststundenzahl der Mediatorenschulung ist mit Augenmaß festzusetzen; Ziel eines Gesetzes kann es nicht sein, Fortbildungsanbietern die Kunden in die Arme zu jagen. Jedenfalls darf eine Mediatorenausbildung kein Vollzeitstudium werden; eine solche Fortbildung sollte vielmehr berufsbegleitend durchführbar sein. Denn es gilt gerade auch solche Personen für eine Ausbildung zum Mediator zu gewinnen, die mitten im (Berufs)leben stehen und bestimmte Spezialisierungen und Erfahrungen vorweisen können.

Mediation lässt sich auf verschiedenen Wegen erfolgreich durchführen. Keinesfalls sollte deshalb das Verfahren an sich gesetzlich geregelt werden.

Die Einrichtung eines staatlichen Mediatorenregisters erscheint unverhältnismäßig aufwändig. Jedenfalls darf ein solches Register keine „Berufszulassungsvoraussetzung“ darstellen.

Auch wenn die Tätigkeit von Richtermediatoren derzeit nicht „illegal“ ist, so bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Klarstellung in den diskutierten Punkten.

Bei der Gestaltung eines Mediationsgesetzes sollten die wesentlichen Merkmale und das sensible Kerngerüst der Mediation be- und geachtet werden: Der Erfolg der Mediation lebt von einer unparteilichen und vertraulichen Vermittlung durch den Mediator und seiner informellen und flexiblen Verfahrensgestaltung; die Mediation ist erfolgreich durch die direkte Kommunikation der Konfliktparteien, der Autonomie und der absoluten Freiwilligkeit der Parteien, die selbstbestimmt und interessengerecht eine zukunftsgerichtete Lösung erarbeiten.

Impulsreferat

Dr. Reinhard Hinger, Abteilungsleiter Bundesministerium für Justiz Wien

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

zwei Dinge möchte ich voraus schicken: Alles, was ich sage, ist meine persönliche Meinung, es ist keinesfalls ein offizieller Standpunkt des österreichischen Justizministeriums. Und das Zweite: Was auch immer ich möglicherweise kritisch sage, stellt nicht den hohen gesellschaftlichen Wert der Mediation an sich, die Berechtigung der Mediation und die unzähligen Vorteile in Frage, die die Mediation gegenüber vielen anderen Konfliktbeilegungsmethoden (von der Keule bis zum Gerichtsverfahren) hat.

Die Frage ist: Brauchen Sie ein Mediationsgesetz?

Die Antwort ist typisch für einen Juristen: Das kommt ganz darauf an, was Sie regeln wollen.

Wenn Sie zum Beispiel regeln wollen, ob im Vordergrund eine *gerichtliche* Mediation stehen soll, oder ob es eine *gerichtsferne* oder *außergerichtliche* Mediation sein soll, dann würden Sie ein Gesetz brauchen, um das zu regeln und zu steuern.

Wenn Sie zum Beispiel regeln wollen, ob eine justizinterne Mediation eher oder vorwiegend in den Händen der *Richterinnen und Richter* stattfindet, oder mehr bei den freiberuflichen Juristen, den *Rechtsanwälten* oder Notaren – auch dafür würden Sie ein Gesetz brauchen, um das regeln zu können.

Wenn Ihnen vorschwebt, die *Methoden* der Mediation zu regeln, würden Sie das nur mit einem Gesetz machen können.

Wenn Sie auf Streitparteien einen *Druck* oder *Zwang* ausüben wollen, damit sie sich vielleicht auch gegen ihre primären Emotionen der Mediation unterziehen, wenn Sie also jemanden der Mediation zuführen wollen, der eigentlich lieber streiten will, dann würden Sie einen Mechanismus mit einer gesetzlichen Fundierung brauchen.

Wenn Sie die Mediation (das klingt jetzt ein bisschen spitz) einer oder mehreren Berufsgruppen als *Monopol* zuweisen wollen, würden Sie das auch nur mit einem Gesetz machen können.

Wenn Sie die Mediation eingrenzend als eine *Rechtsprechungsaufgabe* definieren wollen, ginge das – wenn überhaupt – auch nur mit einem Gesetz.

Wenn diese Alternativen, die ich jetzt vielleicht überspitzt habe, im Raum stehen und gewünscht sind, dann würden Sie ein Gesetz brauchen.

Bei *dieser* Diskussion könnte ich Ihnen aber aus österreichischer Sicht überhaupt nicht helfen, denn das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz geht von einem völlig anderen Konzept aus. Die Dinge, die wir in Österreich im Auge hatten, gehen in eine ganz andere Richtung. Da ist ein kurzer historischer Rückblick interessant.

Die Mediation als Phänomen, als eine Methode der Kommunikation zwischen den Menschen hat ja nicht jemand erfunden, sondern sie ist entstanden – schon vor langer Zeit und auch nicht in Europa. In Österreich wurde die Idee der Mediation vor ungefähr 15 bis 20 Jahren sehr wohl von der Richterschaft aufgegriffen und thematisiert. Erstaunlicherweise auch nicht von den Zivilrichtern, sondern von den Strafrichtern. Die ersten Versuche, Mediation nutzbar zu machen, hat es – soweit ich das überblicke – im Strafrecht, konkret im Jugendstrafrecht gegeben, weil schlicht und einfach engagierte Jugendstrafrichterinnen und -richter bemerkt haben: Strafen allein nützt nichts, es ist viel besser und zukunftssträchtiger, Opfer und Täter an einen Tisch zu bekommen und einen Ausgleich herbeizuführen. Das lief unter dem Stichwort „außergerichtlicher Tatausgleich“.

Die nächste Gruppe waren die Familienrichterinnen und Familienrichter, die schon lange gewusst haben, dass der runde Tisch im familienrechtlichen Verfahren, wo familieninterne Konflikte eine Rolle spielen und wo es um das Kindeswohl geht, besser geeignet ist, tragfähige Lösungen für die Zukunft herbeizuführen, als der Richtertisch und das kontradiktorische Verfahren.

Aufgrund dieser Initiativen wurde die Mediation nicht nur innerhalb der Justiz, sondern gesellschaftlich ganz allgemein als Phänomen thematisiert. Dazu bedurfte es fürwahr keines Gesetzes. Deutschland ist ein gutes Beispiel auch dafür: Die Mediation gibt es auch ohne ein Gesetz. Das liegt völlig in der Natur der Sache; Mediation ist ein Phänomen, das es wie Schnee und Regen gibt, ohne dass es ein Gesetz dafür gibt.

Der Impetus in Österreich für ein Gesetz war, unter dem Aspekt des Konsumentenschutzes Qualitätsstandards zu versuchen.

Denkbar wäre gewesen, eine Methode vorzuschreiben. Denkbar wäre gewesen, an die Mediationsausbildung ganz konkrete materielle Standards zu knüpfen und jeden, der oder jede, die dann als Mediatorin / Mediator tätig sein will, einer Prüfung zu unterziehen, wie – etwas banal verglichen – beim Führerschein. Eine solche Methode der Qualitätssicherung war aber erstens nicht leistbar und schien auch nicht sinnvoll.

Wie hat Österreich die Qualitätssicherung versucht?

Es wurde in quantitativer Hinsicht eine Mindestausbildungszeit festgelegt. 365 Einheiten, eine verglichen mit den 90 Stunden, die ich hier immer gehört habe, sehr hohe Zahl. Im Gegenzug steht diese Ausbildung jeder Frau und jedem Mann frei, wer immer sie sich leisten kann und will und wer immer die Idee hat, sei es beruflich oder nebenberuflich als Mediatorin oder als Mediator tätig zu sein. „Jeder Frau“ muss man deswegen betonen, weil unter den mittlerweile rund 3.500 Mediatoren in Österreich zwei Drittel Frauen sind. Die Juristen unter dieser Gruppe sind durchaus *nicht* die Mehrheit, so dass auch der hier manchmal aufblitzende Konflikt, ob es besser die Rechtsanwälte oder die Richter können, in Österreich keine Rolle spielt.

Anders schien es uns auch vom EU-Recht her gar nicht möglich zu sein, ohne die Erwerbsfreiheit einzuschränken.

Was die Mediation in Österreich auch *nicht* sein soll, ist eine Maßnahme zur Gerichtsentlastung. Ich habe schon verstanden, dass es auch hier nicht *primär* darum geht, aber es ist sehr oft *auch* das Thema „Gerichtsentlastung“ angeklungen.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich dem nicht angeschlossen, und ich würde es auch nicht für besonders marketingtauglich halten, weil dieser Gedanke, vor sich hergetragen, die ganze Idee negativ motiviert. Wenn ich die Mediation in der Gesellschaft als ein viel wirksameres Mittel befördern will um Frieden herzustellen, darf ich diese Idee meiner Meinung nach nicht damit kontaminieren, dass ich im Gegenzug sage: Und außerdem könnt ihr damit die Gerichte entlasten. Da hört jeder hellhörige Mensch auf gut berlinerisch: Nachtigall, ick hör dir trapsen.

Man muss die Mediation als etwas den Menschen und nicht dem System Dienendes darstellen, sonst gerät man ein bisschen in den Verdacht, eine als Fürsorglichkeit verkleidete Motivierung zur Mediation in Wirklichkeit nur zur eigenen Arbeitsentlastung zu befördern.

Eine zu *starke Verknüpfung* zwischen Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit einerseits und Mediation andererseits, etwa eine starke organisatorische Verknüpfung oder eine zu starke Einbindung der Mediation in das Geschehen eines schon begonnenen Zivilprozesses oder Strafprozesses würde meiner Meinung nach auch die Gefahr mit sich bringen, die Rolle der Rechtsprechung als solche aus dem Blick zu verlieren. Ich hoffe, ich kann mich in dem Punkt, der etwas subtil scheint, verständlich machen: Aufgrund der Gespräche, die ich gestern geführt habe, und auch aufgrund der heutigen Vorträge könnte eine Sichtweise auch sein, die Mediation und die dahinter stehende Gerichtsbarkeit in erster Linie als ein Instrumentarium dafür zu sehen, „dass sich die Untertanen gut miteinander vertragen“.

Die durchaus nicht überhöht formulierte Funktion der Gerichtsbarkeit als etwas Machtbeschränkendes, als letztes Mittel, um auch dem Schwachen zu helfen, könnte durch eine zu starke Überstülpung der Mediation über alle Konflikte aus dem Blick geraten.

Ich möchte aber auch an dieser Stelle ausdrücklich sagen: Die Mediation hat ihre unschätzbaren Vorteile.

Die Frage, ob Sie ein Gesetz brauchen, hängt, ich wiederhole mich, schlicht davon ab, was Sie wollen oder was Sie nicht wollen. Wenn Sie den Gedanken verfolgen wollen, den auch das österreichische Gesetz verfolgt, dann will Ihnen das österreichische Gesetz als Vorlage dienen. Wenn Sie die vielen Dinge, die ich am Anfang genannte habe, befördern wollen, würde Ihnen das österreichische Gesetz nicht als Vorbild dienen können.

Am Anfang wurde gefragt, ob durch ein Gesetz die Mediation *befördert* werden kann. Unmittelbar ist *diese* Erfahrung in Österreich nicht mit dem Gesetz verknüpft. Wir können nicht behaupten, dass es mehr Mediationsfälle gibt, seit wir das Zivilrechts-Mediations-Gesetz haben. Diese Behauptung kann ich deswegen nicht aufstellen, weil es dafür kein Zahlenmaterial gibt. Eine wissenschaftliche Evaluation hat es bisher nicht gegeben.

Bei einer solchen muss man sich auch davor hüten, es sich zu leicht zu machen. Ich werde immer wieder von Journalisten gefragt: Wie viele Mediationsfälle gibt es in Österreich? Diese Frage ist unbeantwortbar, weil es keine Meldepflicht von Mediationsfällen gibt. Ich könnte

theoretisch unter allen MediatorInnen eine Umfrage starten und sie bitten, mir mitzuteilen, wie viele Fälle sie in den letzten zwölf Monaten hatten. Ich glaube aber, dass eine solche Umfrage nicht seriös wäre, denn schon allein mit Blick auf die Interessen der Finanzämter würden die Antworten vielleicht nicht ganz repräsentativ sein. Eine obrichkeitliche Meldepflicht würde dem grundlegenden Gedanken der Freiwilligkeit und Vertraulichkeit der Mediation krass zuwider laufen. Umso weniger gibt es eine Aussage darüber, wie viele Mediationsversuche erfolgreich sind und wie viele nicht. Es wäre schön, eine Prozentzahl von (heute einmal gehört) 94 sagen zu können. Dazu bin ich nicht in der Lage. Nur *jene* Leute zu fragen, die eine erfolgreiche Mediation hinter sich haben, wie sie damit zufrieden sind, provoziert eine vorhersehbare Antwort, die nichts aussagt über die Durchdringung der Gesellschaft mit Mediation.

Ich kann durchaus an dieser Stelle schließen. Ich habe meine Powerpoint-Präsentation unter dem Eindruck des gestern im Kreis der Referentinnen und heute im Plenum Gehörten verworfen, bis auf das erste Bild mit den beiden schönen Fotos von Bielefeld und Wien.

Impulsreferat

Rolf Lackmann, Vors. Richter Oberlandesgericht Hamm

I.

Wir brauchen ein Gesetz über die außergerichtliche Mediation etwa nach dem österreichischen Muster.

Begründung:

Aus Verbraucherschutzgründen ist eine gesetzliche Regelung notwendig, die gewährleistet, dass hinreichend ausgebildete Mediatoren tätig werden. Eine Mediation mit Konfliktparteien durch einen nicht ausgebildeten Mediator kann für die Mediationsparteien mehr schädlich als nützlich sein.

Nötig ist auch eine Regelung über die Hemmung von Ausschlussfristen, die es im Gegensatz zur Hemmung der Verjährung nicht gibt. Die Frist für eine arbeitsrechtliche Kündigungsschutzklage z.B. macht eine Mediation in solchen Verfahren fast unmöglich.

Eine gesetzliche Regelung nach österreichischem Vorbild würde auch bereits einige Rechtsprobleme der gerichtlichen Mediation lösen, nämlich:

- Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators
- Mediation nur durch ausgebildete Richter
- Ausbildungsstandard

II.

Wir brauchen Gesetzesänderungen, um das gerichtliche Mediationsverfahren rechtssicher zu machen.

Übernommen werden sollten die Vorschläge Bayerns bzw. des DIHK:

- Regelung der gerichtlichen Mediation in § 278 ZPO
- Verwertungsverbot für die in der Mediationsverhandlung offenbarten Tatsachen

Begründung:

- Es herrscht nach wie vor Streit, ob die gerichtliche Mediation der Rechtsprechung oder der Verwaltung zuzurechnen ist. Im einen Fall ist das Präsidium, im anderen die Behördenleitung zuständig zu entscheiden, ob überhaupt und wie die Mediationsgeschäfte zu verteilen sind.
- Es besteht Streit über die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der gerichtlichen Mediation. Diese wäre jedenfalls dann unbedenklich zulässig, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung die Mediation als Aufgabe der Justiz (in einem anhängigen Streitverfahren) beschreibt.
- Die analoge Anwendung der Vorschriften über den beauftragten oder ersuchten Richter passt auf das Mediationsverfahren nicht richtig. Der ersuchte Richter ist kraft gesetzlicher Definition ein Richter beim Amtsgericht, ihn gibt es nach der ZPO beim Landgericht (bei der Mediation dort) nicht. Beim Amtsgericht (bei der Mediation dort) gibt es keinen beauftragten Richter.
- Geht man davon aus, dass richterliche Mediation Rechtsprechungsaufgabe ist, kann es angesichts der derzeitigen Rechtsunsicherheit dazu kommen, dass sich das Präsidium weigert, einem ausgebildeten Richtermediator Mediationsaufgaben zuzuweisen (schon geschehen!), oder dass es einem nicht ausgebildeten Richter Mediationsaufgaben zuweist.

Außerdem sollte geregelt werden:

- Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators (wenn nicht bereits in einem allgemeinen Mediationsgesetz – z.B. über die Verschwiegenheitspflicht wie im niedersächsischen Gesetzesentwurf, s. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO – geregelt)

Begründung: Ungeachtet der Frage, ob die Mediationsparteien ausdrücklich Vertraulichkeit vereinbart haben, ist es nicht sachgerecht, dem Mediator kein Zeugnisverweigerungsrecht zu geben. Seine Stellung ist derjenigen der in § 383 ZPO genannten Personen vergleichbar. Bei einer Befreiung durch die Parteien wäre eine Aussage möglich.

Hinsichtlich der bisher angedachten Lösung über die Verweigerung der Aussagegenehmigung für den Richtermediator bestehen Zweifel, ob diese einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhält.

- **Ausschluss des Mediators als Richter im streitigen Verfahren nach erfolgloser Mediation**
Begründung: Offenheit der Parteien verspricht mehr Erfolg und bessere Ergebnisse im Mediationsverfahren. Daher wird allgemein angenommen, dass der Mediator nicht die streitentscheidende Person sein sollte. Dies wird im Rahmen der gerichtlichen Mediation durch die Geschäftsverteilungspläne in der Regel sichergestellt und den Parteien auch zugesichert. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung oder wegen eines Wechsels des Mediators zum Rechtsmittelgericht der Mediator später doch dem streitentscheidenden Gremium angehört. Befangenheitserklärungen des Mediators sind von mehreren Obergerichten für unbegründet erklärt worden (z.B. LSG Celle, Beschluss vom 16.04.2004, L 9 B 12/04 U).
- **Zuständigkeit des Richtermediators für die Festsetzung des Gegenstandswerts eines Vergleichs sowie PKH für Mehrvergleich**
Begründung: Die meisten Mediationen durchführenden Gerichte gehen davon aus, dass für die Festsetzung des Gegenstandswertes sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe der streitentscheidende Richter (Spruchkörper) zuständig bleibt (für eine Annexkompetenz des Mediators Greger in Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 278 Rn. 5). Dies führt zu einer nicht sinnvollen Arbeitsteilung; der Mediator kann problemlos entscheiden, weil er den Streitgegenstand des Prozesses sowie den Regelungsgegenstand des Vergleichs kennt, während der streitentscheidende Richter sich erst wieder einarbeiten müsste.
- **Kostenerstattung für beigezogene Dritte nach den Vorschriften des JVEG**
Begründung: Es kommt in Mediationsverfahren nicht selten vor, dass zu den Verhandlungen nicht prozessbeteiligte, aber sachlich interessierte Personen hinzugezogen werden (z.B. der Sachbearbeiter des Sozialamts, das hinter dem von einem Unterhaltsberechtigten geführten Prozess steht). Auch kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung einer Einzelfrage sinnvoll sein. Hier würde es helfen, wenn die Vorschriften des JVEG für diese Dritten anwendbar wären. Vorschuss- und ausgleichspflichtig wären die Parteien.
- **Keine Nebentätigkeit für aktive Richter als Mediatoren**
Begründung: Es spricht viel dafür, dass nach geltendem Nebentätigkeitsrecht als Mediator ausgebildete Richter einen Anspruch auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung für eine private Mediatorentätigkeit haben dürften. Dies erscheint während der Zeit der aktiven Richtertätigkeit nicht angemessen. Die meist auf Staatskosten ausgebildeten Richtermediatoren würden in einen Wettbewerb mit den freiberuflichen Mediatoren treten, der gerade wegen des derzeitigen Spannungsverhältnisses zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Mediation nicht gewünscht sein kann.

Themenforum 2: Gefährdet die Mediation den Rechtsschutz – Mediation: Ein Deal?

Ergebnisbericht

Dr. Jörg Mertens, Mediator/ Richter Landgericht Detmold

Die auf der Basis zweier Eingangsreferate von Prof. Dr. Dr. hc. Pitschas (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer) und Rechtsanwalt Widder aus Bochum (zugleich Vorsitzender des dortigen Anwalt- und Notarvereins) geführte Diskussion stellte Chancen und Probleme der Mediation schlaglichtartig zusammen (dazu unter I.). Dabei war ein Hinausgreifen auf verschiedenste Teilaspekte der Mediation ebenso naheliegend wie notwendig. Es stellte sich schließlich heraus, dass die Mediation den Rechtsschutz des Bürgers nicht gefährdet, sondern eine – auf freiwilliger Basis von ihm zu nutzende – zusätzliche Möglichkeit darstellt, die hinter den jeweiligen Rechtsstandpunkten stehenden Interessen zügig und effektiv zur Geltung zu bringen.

Anhand einer Mediation, die vor kurzem vor dem Landgericht Detmold stattfand, möchte ich dies anschließend beispielhaft erläutern (siehe dazu unter I.).

I.

Am Anfang der Diskussion wurde deutlich, dass die Effizienz der Mediation durchaus unterschiedlich beurteilt wird. So wies Prof. Pitschas darauf hin, dass ausreichendes statistisches Material, anhand dessen die Effektivität der Mediation nachgewiesen werden könne, bisher nicht vorliege. Viele Diskussionsteilnehmer erklärten, dass sie in der Mediation praktisch tätig seien und von einer Vielzahl konstruktiver Gespräche sowie sach- und interessengerechter Lösungen berichten könnten. So meinte der Vizepräsident des Bayerischen Landessozialgerichts, Herr Scholz, trotz des Fehlens eines hinreichend belastbaren statistischen Materials könne seiner Erfahrung nach von einer hohen Einigungsquote gesprochen werden. Er könne deshalb von einem erheblichen Effizienzgewinn der Mediation gegenüber dem formalisierten Verfahren sprechen. Besonders hervorzuheben sei daneben die Zufriedenheit der Beteiligten mit dieser auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Problemlösungsmethode. Mit statistischen Mitteln könne diese aber unter anderem deshalb nur schwer erfasst werden, weil die Beteiligten einer erfolgreichen Mediation gar keinen Prozess mehr führten.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die von Prof. Pitschas aufgeworfene Frage, ob die Mediation zu einer Gefährdung des Rechtsschutzes führe. Neben anderen Teilnehmern sah Frau Jakobi, Richterin am Sozialgericht, darin kein grundsätzlich gegen die Mediation sprechendes Problem. Kennzeichnend für die Mediation sei die Freiwilligkeit der Teilnehmenden. Die anwaltlich beratene Partei entscheide sich in Kenntnis der rechtlichen Situation für oder gegen eine Mediation. Ihr – der Partei – stehe es in gleicher Weise offen, den Weg des normalen Gerichtsverfahrens (weiter) zu beschreiten. Es sei deshalb unbedenklich, dem anwaltlich beratenen Bürger die Entscheidung zu überlassen, welchen Weg er beschreite, um seine Interessen zur Geltung zu bringen.

Schließlich beschäftigten sich einige Diskussionsbeiträge mit der Frage, wie eine Mediation ausgestaltet werden soll. Einigkeit bestand hier darin, dass Mindeststandards sowohl für die Aus- und Fortbildung der Mediatoren als auch für die Durchführung der Mediation aufgestellt werden sollten, um das Vertrauen des Bürgers in eine fachkundige Mediation zu schützen.

Für die Frage, ob die Mediation durch Richterinnen bzw. Richter oder aber durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte durchgeführt werden sollte, galt das hingegen nicht in gleichem Maße. Während Prof. Pitschas die richterliche Mediation eher skeptisch beurteilte wurde aus dem Plenum darauf hingewiesen, dass die Richterinnen und Richter wegen der ihnen eigenen Unabhängigkeit und der damit verbundenen Reputation als Mediatoren besonders geeignet seien. Das zeige sich auch deutlich daran, dass die richterliche Mediation in der Praxis eine hohe Akzeptanz finde, wofür allerdings auch das Fehlen zusätzlicher Kosten verantwortlich sei. Dr. Arhan, Richter am Landgericht Köln, wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die persönliche Kompetenz des Mediators entscheidend dafür sei, ob es sich um eine „gute“ Mediation handle. Die Diskussion sollte deshalb nicht zu sehr auf die Zugehörigkeit zu Anwaltschaft oder Justiz verengt werden.

Weitestgehende Übereinstimmung bestand letztlich darin, dass durch das Prinzip der Freiwilligkeit der Rechtsschutz im Ergebnis nicht verkürzt, sondern den Parteien lediglich ein zusätzliches, vom Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 IV GG als einer Rechtmäßigkeitskontrolle zu trennendes Instrument in die Hand gegeben wird. Einigkeit bestand weiter darin, dass die Mediation nicht zu „Deals“ führen und der Rechtsschutz auch nicht eingeschränkt werden darf.

Als Resümee der Diskussion bleibt daher festzuhalten:

- Die Mediation kann und will den gerichtlichen Rechtsschutz in keiner Weise ersetzen oder einschränken. Beide – Mediation und Rechtsschutz – sind als verschiedene Optionen zu verstehen, die sich nicht ausschließen. So steht jedem Beteiligten nach oder anstelle einer Mediation die Möglichkeit offen, zum Beispiel das Verwaltungshandeln oder einen zivilrechtlichen Streit der gerichtlichen Kontrolle zuzuführen.
- Mediation stellt deshalb einen zusätzlichen Problem- und Konfliktlösungsansatz dar, mit dessen Hilfe die Parteien autonom eine ihren Interessen dienende dauerhafte Regelung des Streitverhältnisses erreichen können. Notwendig dafür ist eine „Waffengleichheit“ der Parteien, damit die Beteiligten abschätzen können, ob eine vergleichsweise Regelung für sie akzeptabel ist oder nicht („Beurteilung der sogenannten Nichteinigungsalternativen“). Hierfür ist es notwendig, dass beide Verfahrensbeteiligten anwaltlich vertreten sind.
- Eine so durchgeführte Mediation kann dazu führen, dass auch diejenigen Probleme, die hinter einem Zivilprozess stehen, gelöst und dadurch erneute Verfahren vermieden bzw. geschäftliche oder private Kontakte neu belebt werden.
- Eine Mediation darf nicht als „Deal“ im Sinne eines zweifelhaften Feilschens missverstanden werden, sondern ist Ausdruck der Verantwortlichkeit der Parteien für ihr Streitverhältnis. Das gilt im Ansatz nicht nur für das der Parteimaxime unterworfenen Zivilverfahren, sondern auch im Bereich des öffentlichen Rechts, denn hier entscheidet der Bürger darüber, ob er sich gegen das Verwaltungshandeln wendet oder es akzeptiert.

II.

Aus meiner Tätigkeit als richterlicher Mediator am Landgericht Detmold, an dem seit dem 1.1.2006 richterliche Mediation zunächst nur in neu eingegangenen erstinstanzlichen Zivilverfahren, mittlerweile auch in Berufungs- und Beschwerdeverfahren angeboten wird, kann ich die obigen Diskussionsergebnisse nur bestätigen. Die Besonderheiten und Chancen einer Mediation lassen sich besonders gut an einem konkreten Fall aus den letzten Wochen verdeutlichen:

Vor dem Amtsgericht stritten sich die eng miteinander verwandten Mitglieder einer Erbengemeinschaft darum, ob ein Testamentsvollstrecker aus seinem Amt zu entlassen war (ein Miterbe wollte dies) oder nicht. Das Amtsgericht entschied daraufhin nach einiger Zeit, den Testamentsvollstrecker aus seinem Amt zu entlassen. Die übrigen Miterben legten dagegen Beschwerde ein. Alle Beteiligten (einschließlich des Testamentsvollstreckers) einigten sich dann auf eine Mediation. Im Termin gelang es herauszuarbeiten, dass es dem Antragsteller weniger um die Person des Testamentsvollstreckers als um sein Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft ging. Eine Miterbin war auch bereit, den Miterbenanteil zu erwerben. Die konstruktiven Überlegungen aller Beteiligten zielten nun darauf ab, aufgrund nachvollziehbarer Berechnungen den Miterbenanteil zu bewerten. Mehrere Berechnungsmodelle wurden erarbeitet, denn es war trotz erheblicher Vorarbeiten der Parteien diffizil, den Wert einer GmbH-Beteiligung und mehrerer Grundstücke zu ermitteln. Dabei gab der Testamentsvollstrecker (zugleich Steuerberater des Erblassers) wertvolle Hinweise. Schließlich konnte in positiver Atmosphäre eine Einigung erreicht werden, die das Ausscheiden des Miterben gegen Zahlung einer Abfindung und die zuvor streitige Klärung eines Vorausvermächtnisses für eine Miterbin in einem der Testamente des Erblassers zum Gegenstand hatte. Zwei mögliche weitere Verfahren wurden dadurch vermieden. Die Frage, ob für die restliche Erbengemeinschaft der bisherige Testamentsvollstrecker tätig wird oder nicht, spielte keine Rolle mehr. Darüber hinaus wurde erreicht, dass die Beteiligten (Großmutter, Sohn, Enkelkinder) frei von finanziellem Streit leben können, was besonders deshalb bedeutsam ist, weil sie in räumlicher Nähe zueinander leben.

Die Mediation zeigte sich hier als ein von den Parteien hervorragend genutztes Instrument zur konsensualen Streitbeilegung. Die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, wurde dadurch nicht beschränkt. Alle Beteiligten waren anwaltlich beraten und deshalb sachkundig in der Lage, das Diskussionsergebnis zu bewerten und zu entscheiden, ob sie eine Einigung auf dieser Basis akzeptieren wollten oder nicht. Die Mediation konnte hier ihre Funktion als effektive und sinnvolle Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren gerade bei komplexen Interessenlagen erfüllen.

Impulsreferat
Prof. Dr. Dr. h. c. Rainer Pitschas,
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bestimmen in den hochentwickelten Industriestaaten neue Formen des Regierens die Begegnung von Staat und Gesellschaft. Im Einzelnen werden diese Formen unter dem Sammelbegriff der "governance" zusammengefasst. Hierunter verstehen wir die Gesamtheit der vielfältigen kollektiven Regelungsformen gesellschaftlicher Sachverhalte unter Beteiligung von Bürgergruppen ("Bürgerengagement"), Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen u. a. m. Strukturell sieht sich mit diesem Gestaltwandel demokratischer Herrschaft auch die Frage nach dem künftigen Verständnis der Staatsfunktionen sowie nach der Reichweite ihrer "Öffnung" gegenüber diesem Wandel und deren Folgen verbunden. Antworten hierzu haben die verfassungsrechtlich gesicherten Legitimations-(Streitschlichtungs-) Erwartungen der Gesellschaft an die "Rechtsprechung" in Rechnung zu stellen, zugleich aber und ebenso deren grundgesetzlich vorgegebene Organ- bzw. Funktionsstruktur für Streiterledigung unter dem Grundgesetz einzubeziehen.

Die der Rechtsprechungsorganisation und dem Gerichtsverfahren aus dem vorgenannten Wandel gesellschaftlicher Verhältnisse bzw. der Beziehungen von Staat und Bürger heraus angeordneten Veränderungen müssen sich deshalb institutionell wie methodisch stets ihrer rechts-, sozial- und demokratiestaatlichen Verträglichkeit mit den verfassungsgarantierten Funktionszuweisungen und –bedingungen des Rechtsstaates für die in seinem Gehäuse vorfindliche Rechtsprechung ("Streitschlichtung") bewusst bleiben (Art. 19 IV, 20 II 2, 92, 97 I und 79 III GG): Nur das historisch gewachsene Verständnis von Rechtsprechung als Organisation und Verfahren, die spezifisch als "Rechtsprechung" strukturiert sind, als "legitim", "fair" und "neutral" angesehen werden sowie in Bindung an gleiches Recht den erforderlichen Konsens bzw. eine akzeptierte Streitschlichtung anstreben, stellen sicher, dass "Governance"-Leistungen (öffentlich-private Kooperationen oder private Beiträge zur Regierungsführung) sowie der Streit hierum verfassungskonform ergehen. Auch Mediation als informelles, nicht-öffentliches Verfahren konstruktiver Konfliktbewältigung muss sich in ihrer Ausgestaltung sowie ungeachtet der durch "Governance" begrenzten Staatlichkeit in dieses Gehäuse des (Verfassungs-)Rechts als Leit- und Ordnungsrahmen aller Konfliktbewältigung durch Staat und Gesellschaft einfügen: Erlaubt ist deshalb die außergerichtliche (informelle), nicht aber die außerrechtliche Konfliktbearbeitung. Die vom Grundgesetz gegebenen verfassungsrechtlichen Strukturen und Maßgaben des den Rechtsstatus des Bürgers schützenden gerichtlichen Verfahrens prägen daher auch und im heutigen Übergang zu gesellschaftlicher Selbstregulierung deren autonome Streitschlichtung. Das grundgesetzliche Verständnis von "Rechtsprechung" entfaltet hierfür im Garantiezusammenhang der einschlägigen Verfassungsnormen eine objektiv-rechtliche Gewährleistungsfunktion. Die mit Recht großflächig Eigenverantwortung übernehmende Zivilgesellschaft unterliegt insoweit einer freiheitlichen Selbstbindung bei der Gestaltung ihres Konfliktmanagements. Allerdings darf daraus keinesfalls geschlossen werden, die Struktur- und Verfahrensgarantien des Art. 19 IV und 20 II, 92 GG würden sich gegen Formen außergerichtlicher, nicht-hoheitlicher und konsens-orientierter Streitbewältigung sperren. Ganz im Gegenteil legt das Grundgesetz

als "Bürgerverfassung" den notwendigen Bemühungen hierum keinen Stein in den Weg. Es gilt denn auch, die Möglichkeit des privaten Rechtsschutzes bzw. der außergerichtlichen Schlichtung stärker zu nutzen. Der Konfliktbewältigung von Verwaltungsstreitigkeiten durch verwaltungs- oder gerichtsnahe Mediation sollte zur Entlastung der Verwaltungsgerichte zum Durchbruch verholfen werden. Allerdings steht hierfür nicht der (Verwaltungs-)Richter zur Verfügung, sondern der gesellschaftlich verankerte Rechtsanwalt. Gleichmaßen gilt es für Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in konkreten Mediationssachen die gegenseitige Funktionsverschränkung zu beachten. Auf beides wird zurückzukommen sein.

Darüber hinaus werden – wie schon hervorgehoben – die justiziellen Gewährleistungsgarantien der Verfassung auch für den gesellschaftlichen "Rechtsschutz" durch Mediation maßgeblich. Zum einen bleibt deshalb zu beachten, dass Art. 19 IV GG jedem Rechtsschutzsuchenden im öffentlichen Sektor die Überprüfung nicht-richterlicher Entscheidungen durch den Richter garantiert. Folglich verwirklicht der Zugang zur außergerichtlichen Mediation keinen Rechtsschutz i. S. des Art. 19 IV GG; die Schlichtungsentscheidungen sind keine richterlichen Rechtsschutzentscheidungen. So gesehen, erfüllen Akte außergerichtlicher Streitbeilegung selbst nicht schon das Rechtsschutzversprechen des Art. 19 IV GG, obschon sie im Wege eines außergerichtlichen Vorverfahrens dem eigentlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, z. B. im Rahmen der Verwaltungszuständigkeit vorgeschaltet werden könnten. Das ist unter Gesichtspunkten der Rechtsschutzeffizienz von Bedeutung. Zum anderen zieht der materiale Rechtsschutzstaat (Art. 20 II 2, 92 GG) etwaigen Versuchen eine strikte Grenze, sich wegen der fehlenden Qualität als staatlicher "Rechtsschutz" den verfassungsrechtlich vorgegebenen Wertbindungen aller Streitschlichtung unter dem Grundgesetz und ihrer unbedingten Orientierung auf Waffengleichheit, Neutralität, Fairness und (sozialer) Gerechtigkeit bei der autonomen Konfliktbewältigung zu entziehen. Jedwede "Rechtsprechung" – ob "Betriebsjustiz", Mediation oder hoheitlicher Rechtsschutz – bleibt verfassungsgebunden. Art. 20 II 2 GG in Verbindung mit den konnexen weiteren Verfassungsnormen verkörpert diesbezüglich von Verfassungs wegen einen Gewährleistungsmaßstab. Er formuliert "public values" für alle Formen der Streitschlichtung. Einer privatisierten "second class justice" oder gar privilegierten Konfliktauflösungsverfahren ("deals") kann und muss im demokratischen Rechtsstaat vorgebeugt werden.

Darüber hinaus ist Sorge dafür zu tragen, dass sich die wertvolle und knappe Ressource richterlicher Bewertung und Entscheidung eines Konflikts nicht in den scheinbar effizienten Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung durch staatliche Richter mit unübersehbaren Rückwirkungen auf das öffentlich-rechtliche System des Rechtsschutzes verzehrt. Für autonome Streitschlichtung in der sich selbst regulierenden Zivilgesellschaft steht stattdessen der (honorarpflichtige) Rechtsanwalt zur Verfügung. Erst hierin liegt ein Effizienzgewinn.

In der Konsequenz dieser Einsichten liegt es, Mediation zu verrechtlichen und dem vorausgehend für sie Zugangs- und Verfahrensstandards zu entwickeln. Dabei spielen die Fragen nach der Zulässigkeit einer Richtermediation im öffentlich-rechtlichen Bereich einerseits, der gesamthänderischen Verfahrensverantwortung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie ihrer "Überwindung" durch die verwaltungsrichterliche Dienstleistung "Mediation" in Verwaltungsstreitigkeiten andererseits eine weitere und zentrale Rolle.

Die skizzierte "innere Bindung" der Gerichtsmediation stellt deren Eigenständigkeit gegenüber dem gerichtlichen Verfahren zwar nicht in Frage. Gerichtsverfahren sind nicht in erster Linie auf die Abklärung von Interessen gerichtet. Gleichwohl besteht die erörterte Konnexität: Auch Mediation ist "Rechtsprechung" weil Streitschlichtung – die richterliche Dienstleistung umfasst ihrerseits "Mediation" als Verfahrenstyp der Konfliktbewältigung im Prozess. Denn auch der "Richter" entscheidet oder schlichtet (durch "Vergleich") den Streit der Parteien als neutrales und unabhängiges Organ. Er unterliegt dabei dem Auftrag zur Ausübung seiner Tätigkeit nach "Gesetz und Recht". Diese Rechtsbindung verbietet richterliche Rechtsprechung gegen das Recht, aber auch richterliche Tätigkeit ohne "Recht zu sprechen". Deshalb stößt (verwaltungsrichterliche) Mediation im öffentlichen Bereich an Grenzen ihrer Zulässigkeit bzw. Legitimation. Diese ergeben sich aus der Organstellung der Richter, die als Gerichtsmediatoren ein Organ der Rechtsprechung auch in ihrer Mediationstätigkeit bleiben – es sei denn, der Mediator verlässt den richterlichen Dienst.

Bildlich gesprochen, kann und darf also der Gerichtsmediator die Robe nicht abstreifen und sich von seiner Bindung an Organrecht sowie an rechtliche Maßstäbe befreien. Dies gilt formell wie materiell: Der Mediationsprozess muss die unverzerrte Kommunikation der Beteiligten über die Verwaltungsstreitigkeiten gewährleisten. Sie bedingt einerseits "Distanzschutz" und "Neutralitätsschutz", andererseits die Pflicht des Gerichtsmediators, Beteiligte an der Mediation vor rechtlichen Nachteilen spezifischer Interessenklärung zu warnen. Dem entspricht die Sicht der Beteiligten im Mediationsverfahren auf die gerichtsverbundene Mediation: Im Mediator wird der Richter gesehen. Es kommt zur Rollenübertragung ohne Rückbindung an die spezifische richterliche Legitimation. Verwaltungsrichterliche Mediation begegnet deshalb auch aus dieser Perspektive zutiefst Fragen nach ihrer Legitimität. Dies gilt vor allem in der selbstregulierten Gesellschaft, deren Ausdruck nicht die richterliche Mediation, sondern die selbstlegitimierte Rollenbesetzung der Konfliktbearbeitung sein muss. M. a. W. ist der "Anwalt" der gegebene Partner mediativer Streitschlichtung.

Konsensuale Streitbeilegung in Verwaltungsstreitigkeiten ist weder originär verwaltende noch rechtsschutzgewährende Tätigkeit. Sie ist auch nicht Voraussetzung für die Wahrnehmung der den Gerichten zugewiesenen Rechtsprechungsaufgaben; dagegen verwirklicht sie die Dynamik der Verfahrensidee im kooperativen Staat, der im gewandelten Verhältnis von Verwaltung und Bürger zunehmend mehr auf "Rechtsprechung" durch konsensuale Verwaltungsrechtskonkretisierung, Kommunikation und Konfliktpartnerschaft setzt statt auf hierarchische Konfliktlösung. Die damit gegebene konsensuale Zielfunktion der "Rechtskonkretisierung" auch in Verwaltungsverfahren als planvoll und zweckmäßig gestalteter verwaltungsbehördlicher Konkretisierungsprozess führt deshalb in einen weiteren Problemkreis der Gerichtsmediation. Zwei Aspekte spielen dabei eine Rolle. Zum einen stehen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer gesamthänderischen Verfahrensverantwortung in einem Verhältnis spezifischer Wechselwirkungen. Ein in diesen Zusammenhang eingebettetes (informelles) Mediationsverfahren zwischen Verwaltung und Bürger enthält eine "Indizwirkung des Konsens" (Hoffmann-Riem), die verwaltungsrichterliche Mediation – gleichsam unter Abstreifen der richterlichen Robe – weder "doppeln" noch durch erneute (und ggf. abweichende) Interessenklärung auflösen

darf. Umgekehrt bleibt die Behörde frei, auf Verwaltungsmediation zu verzichten. Dies gilt bis zur "Spruchreife" (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Richterliche Mediation darf denn auch nicht verfahrensersetzende Wirkung für die Konfliktmittlung im Rahmen von oder im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren entfalten. Neben diesem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung und staatlichen Funktionszuordnung tritt zum anderen das Wissen darum, dass der Verwaltungsprozess ein Kontroll-, aber nicht Problemlösungsverfahren ist. Die damit gegebenen Sachdifferenzen im Typus "Streitschlichtung" zwischen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess dürfen nicht dadurch verwischt werden, dass der Verwaltungsrichter als Mediator verwaltungstätigkeitsbezogene Problemlösungsfunktionen übernimmt.

Die Einordnung der Mediation in die Debatte um "Entbürokratisierung" und "Effizienz" staatlicher Tätigkeit führt zu dem Missverständnis, dass gerichtsnahe Mediation ein Beitrag für den Abbau bürokratischer Strukturen darstellen würde. Doch ganz im Gegenteil zeigt diese Verortung im Rahmen der Bürokratiekritik einen Irrtum über die Rationalitätsbindung des Gerichtsverfahrens auf. Diesem ist von Verfassungs wegen (auch) die Funktion zugewiesen, Streit zu schlichten durch enumerativ aufgeführte Formen der konsensualen Streitbeendigung. Der "Richter" entscheidet oder schlichtet den Streit der Parteien als neutrales und unabhängiges Organ – im Wege der mehr oder weniger formalisierten Durchführung. Dabei geht es nicht um die Rationalität oder Irrationalität der "Bürokratie", sondern um differierende Rationalitätsanforderungen an Konfliktbewältigung. Dementsprechend kommt auch "Mediation" nicht ohne Bürokratie aus; doch ist sie eben keine bürokratische Tätigkeit. Letztlich wird dieses Missverständnis durch die allgegenwärtige "Ökonomisierung" richterlicher Tätigkeit verursacht. Zwar unterliegt auch "Rechtsprechung" dem Wirtschaftlichkeitsgebot, das dem Grundgesetz erfließt und für alle Staatsfunktionen gilt. Inwieweit aber durch die Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung eine Entlastung der (Verwaltungs-) Gerichte ("Entbürokratisierung"?) erreicht und die Effizienz ihrer Rechtsprechung gesteigert werden kann – wie oben (These 4) dargelegt - bleibt fraglich. Denn das außergerichtliche streitschlichtende Verfahren der Mediation stellt nur einen zusätzlichen Zwischenschritt im gesamthänderischen Entscheidungsprozess von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit dar.

Impulsreferat
Rechtsanwalt Jürgen Widder,
Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Vorsitzender Anwaltsverein Bochum

1. Der „Deal“ im gerichtlichen Prozess kann nur ein Instrument zur Vereinfachung des Verfahrens sein, die rechtsstaatlichen Grundsätze bleiben bestehen und sind zu beachten.
2. Die Einbindung („Verzahnung“) des Instrumentes Mediation in die gerichtliche Prozesslandschaft ist nicht von vornherein zu beanstanden.
3. Die Mediation als ein besonderes Konfliktlösungsmodell hat einen eigenen, hohen Stellenwert, unabhängig davon, ob sich die Streitparteien innerhalb oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens befinden.
4. Sog. „gerichtsnahe“, „gerichtsinterne“ Mediation durch Richter ist Mediation. Mediation durch Richter ist Richtermediation.
5. Die außerhalb des gerichtlichen Verfahrens bestehenden Angebote, soweit sie hier zur Diskussion stehen, werden im Schwerpunkt durch Anwälte = Anwaltsmediatoren wahrgenommen.
6. Anwaltsmediation und Richtermediation stellen zurzeit einen ungleichen Wettbewerb dar. Der „Richternimbus“ stellt bei den Streitparteien einen (für die Anwaltsmediatoren) nicht aufzuholenden Vorteil dar.
7. Richtermediation darf als Grundlage für den Einstieg in andere Konfliktlösungsmethoden angesehen werden. Sie muss von vornherein Modelle zur Einbindung der Anwaltsmediation mit berücksichtigen.
8. Letztendlich muss Richtermediation in Anwaltsmediation übergehen, mindestens müssen Modelle gemeinsamer Kooperation geschaffen werden. Eine direkte Konkurrenzsituation zwischen Richtermediation und freier Anwaltsmediation, falls sie auf Dauer angelegt ist, begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.
9. Die Justiz darf ihre ureigenste Aufgabe - die Verpflichtung zur Rechtsgewährung- nicht durch Mediation in Frage stellen. Mediation ist kein justiz-fiskalisches Instrument.
10. Will sich der Gesetzgeber auf Dauer auch der Mediation als eines Konfliktlösungsinstruments bedienen, muss über Finanzierungsmöglichkeiten für die Rechtssuchenden (Prozesskostenunterstützung) nachgedacht werden.

Themenforum 3: Außergerichtliche und richterliche Mediation – Konkurrenz oder Ergänzung?

Ergebnisbericht Rechtsanwalt Dr. Rainer Voß, Kanzlei Lenz-Johlen Köln

Gegenstand des sehr gut besuchten Themenforums 3 war die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die richterliche Mediation gegenüber der außergerichtlichen Mediation als kritische Konkurrenz oder hilfreiche Ergänzung gesehen wird. Nach der Begrüßung und Vorstellung der Referenten referierte zunächst der Mediator und Präsident des Landgerichts Paderborn, Dr. Volker Brüggemann. Im Anschluss daran trug Herr Professor Dr. Reinhard Greger von der Universität Erlangen/Nürnberg seine Thesen vor. Daran schloss sich die lebhafteste Diskussion an.

I.

Das Referat von Dr. Brüggemann beleuchtete die Thematik aus der Sicht eines Gerichtspräsidenten, der sich maßgeblich für die richterliche Mediation eingesetzt hat.

1. Richterliche Mediation ist der Motor zum Bekanntwerden der Mediation als moderne Konfliktbeilegungsmethode. Es wird die Auffassung vertreten, dass gerichtliche und außergerichtliche Mediation sich ergänzen. Gemeinsame Aufgabe der Justiz und auch der Anwaltschaft ist die Steigerung der Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit für Mediation. Schon in 10 Bundesländern wird an 95 Gerichten die Mediation praktiziert. Die ursprüngliche Beschränkung allein auf Familienmediation ist schon lange aufgegeben worden. Zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Mediation als Mittel der Konfliktbewältigung sind gerade in Ostwestfalen-Lippe (OWL) zahlreiche Veranstaltungen u.a. bei der IHK und Rechtsschutzversicherungen durchgeführt worden. Jener zunehmende Bekanntheitsgrad der Mediation dient allen Berufssparten, die Mediation anbieten.
2. Richterliche Mediation setzt zu einem Zeitpunkt ein, zu dem außergerichtliche Mediation im Regelfall nicht mehr in Betracht kommt und führt deshalb den Konflikt in eine konsensuale Phase zurück. Rechtsanwälten werden daher durch die richterliche Mediation keine Fälle entzogen. So ist es kein Anliegen der richterlichen Mediation, bereits vor der Klageerhebung tätig zu werden. Vielmehr ist die Justiz froh um jeden Rechtsstreit, der bereits vor Klageerhebung beigelegt wird. Zur Förderung außergerichtlicher Mediation sollten sich die Mediatoren institutionalisieren, um in der Öffentlichkeit ausreichend wahrgenommen zu werden. Leider werde aber beobachtet, dass nur wenige Anwälte bereit sind, eigene Mandanten in eine Mediation zu vermitteln.
3. Mit dem Angebot eines Richters zur richterlichen Mediation können Parteien zu einer selbstbestimmten Konfliktlösung ermutigt werden, die mit dem Gang zum Gericht bereits eine im Eskalationsprozess fortgeschrittene Kampfposition eingenommen haben und bei denen andere mit dem Vorschlag einer Mediation wohl nicht gehört worden wären. Eine solche Mediation geschieht in den den Anwälten vertrauten verfahrens- und kostenrechtlichen Strukturen.

Der Richter kann die Prozessparteien zu einer Konfliktlösung im Wege der Mediation ermutigen. Dies kann auch im Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung erfolgen. Festzustellen ist jedoch, dass i.d.R. keine konstruktiven Gespräche mehr zwischen den Prozessbeteiligten nach Klageerhebung möglich sind. Hingegen würden ca. 80 % der Beteiligten an einer richterlichen Mediation auch erneut dieses Instrument der Konfliktbeilegung wählen.

4. Aufgabe der Justiz ist es, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken; hierbei muss sie sich auch moderner Konfliktbewältigungsmethoden bedienen dürfen. Die Justiz versucht also nicht, zusätzliche Aufgaben an sich zu reißen, sie nimmt lediglich gesetzliche Aufgaben wahr. Da in jedem Verfahrensstadium auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits geachtet werden soll, ist daher die Mediation ein ureigenes Instrument der Justiz.

II.

Sodann trug Professor Dr. Greger seine - in Teilen durchaus konträren - Thesen vor.

1. Mediation ist eine Methode der konsensualen Konfliktlösung, somit keine Aufgabe der Judikative. Allerdings sei auch eine Konkurrenzsituation zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Mediation nicht festzustellen: Die Gerichtsmediation kommt lediglich bei rechtsabhängigen Verfahren in Betracht, hingegen kann die außergerichtliche Mediation bereits vorprozessual wirken. Schließlich müsse auch gesehen werden, dass erst durch die richterliche Mediation ein hoher Bekanntheitsgrad der Mediation erreicht worden ist. Nicht zu verkennen ist daher, dass die Gerichtsmediation eine gewisse Lockwirkung mit sich bringt. So werden vereinzelt Klageverfahren geführt, um sich die Wohltat kostengünstigerer richterlicher Mediation sichern zu können.
2. Mediation soll Gerichtsverfahren verhindern, nicht vermehren.
3. Mediation stellt hohe Ansprüche an Ausbildung, Qualitätssicherung und den Einsatz von Zeit und personellen Ressourcen; diese sind mit den Kapazitäten der Justiz nicht flächendeckend zu erfüllen. Aufgabe der Justiz darf es daher nur sein, gerichtliche Mediation nur dann einzusetzen, wo es „fälschlich“ zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen ist. Hier können aber wertvolle Beiträge zur Konfliktbeilegung durch die Justiz geleistet werden. Im Vordergrund muss jedoch stehen, außergerichtliche Mediation zu fördern.
4. Außergerichtliche Mediation muss gefördert werden durch Qualitätssicherung, Transparenz, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzierungshilfen, Bewusstseinsbildung gerade bei den rechtsberatenden Berufen, Kooperation mit der Justiz und gesetzgeberische Maßnahmen. Bei der Qualitätssicherung sind schon heute Defizite zu erkennen. So ist der Begriff des Mediators nicht geschützt. Mediatorenverbände arbeiten zurzeit leider sehr intensiv daran, eine Transparenz zu verhindern und hierdurch Mediation für die Öffentlichkeit unattraktiv zu machen. Da außergerichtliche Mediation bei geringen Streitwerten zu teuer ist, sind Finanzierungshilfen sinnvoll. Wie einige Modelle aufzeigen, kann eine Kooperation mit der Justiz in der Weise vorgenommen werden, dass aus dem gerichtlichen Klageverfahren in eine außergerichtliche Streitbeilegung verwiesen wird. Letztlich ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Mediation durch ein Mediationsgesetz zu regeln.

III.

Die anschließende lebhafte Diskussion verdeutlichte die unterschiedlichen Auffassungen zum Thema. Im Folgenden soll daher ein Überblick über den Verlauf dieser Diskussion gegeben werden.

1. Die Mediation durch Juristen und damit auch die richterliche Mediation täuschen eine sozialpolitische Kompetenz vor, die zwei Jahrzehnte Juristensozialisation ungeschehen machen soll. Auch die einphasige Juristenausbildung ändere hieran nichts. Es werden erhebliche Bedenken dagegen geäußert, dass Richter, Anwälte und Wirtschaftsjuristen im Schnellkurs zu Mediatoren gemacht werden. Hierbei zeige sich der Nachteil, dass das Berufsbild des Mediators nicht geschützt sei. Mediation verlange auch psychosoziale Kompetenz.
2. Außergerichtliche Streitbeilegung wird in viel zu geringem Umfang in Anspruch genommen. Nur daher kommt es zu der Fülle der Klagen. Im Übrigen herrscht auch unter vielen Richtern die Auffassung, man sei nicht dazu da, sich auf eine konsensuale Streitbeilegung einzulassen. Vielmehr könne der Prozessrichter Güteverhandlungen in ähnlicher Weise wie eine Mediation führen. Dies reiche aus. Schließlich hätten Richter auch nicht so viel Zeit, sich über Stunden mit den Parteien zu beschäftigen.

Zwischen dem personenverschiedenen Güterichter und dem Mediator müsse ein klarer Unterschied gemacht werden. Nur der Mediator verfüge über die bessere Ausbildung. Allerdings wird auch auf einen interessanten Mittelweg verwiesen, indem der als Mediator ausgebildete Prozessrichter Mediationstechnik in den Prozess einbezieht (Gerichtsverhandlung mit Flip-Chart). Im Rahmen dieser integrierten Mediation können bei dem OLG Koblenz 95 % der Fälle zu einer einvernehmlichen Lösung geführt werden.

3. Eine wahre Entlastung der Gerichte liege darin, dass anhängige Rechtsstreitigkeiten an außergerichtliche Mediatoren abgegeben werden. Allerdings müsse sich auch die Rechtsanwaltschaft selbst überlegen, ob bei anstehenden Prozessen nicht eine außergerichtliche Streitbeilegung vorgeschlagen wird. Hierbei müssten dann die Kriterien Zeit und Geld Beachtung finden. In diesem Zusammenhang muss untersucht werden, ob nicht auch Prozesskostenhilfe für die außergerichtliche Mediation geleistet werden kann.

Professor Dr. Greger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich nicht belegen lässt, dass Teilnehmer eines richterlichen Mediationsverfahrens später auch ein außergerichtliches Mediationsverfahren durchführen würden. Der hohe Zufriedenheitsgrad bezieht sich augenscheinlich nur auf die gerichtliche Mediation. Aus Untersuchungen ergibt sich, dass die Atmosphäre, der Einsatz von Visualisierungstechniken und die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit positiv gesehen werden.

Aufgrund der positiven Aufnahme der richterlichen Mediation durch das Recht suchende Publikum sprechen keine Umstände gegen eine Dauerlösung mittels richterlicher Mediation. Gerade die Erfahrungen beim Landgericht Göttingen mit ca. 400 durchgeführten Verfahren zeigen die Funktionsfähigkeit richterlicher Mediation auf.

Nichts desto trotz müsse auch die außergerichtliche Mediation gestärkt werden; es bestehe hierfür ein großes Einsatzfeld. Dort sollte eine „Task force“ aufgebaut werden, um von vornherein Streit zu verhindern bzw. beizulegen. Vor diesem Hintergrund wird daher noch einmal betont, dass der Fokus auf die außergerichtliche Streitbeilegung zu legen ist.

4. Gerichte können die Güteverhandlung selbst führen oder aber das Verfahren an einen ersuchten Richter abgeben. Der Prozessrichter muss dabei selbst herausfinden, ob der konkrete Rechtsstreit für eine konsensuale Lösung geeignet ist. Er ist also nicht gehindert, sich mit den Prozessparteien i.S.e. Güteverhandlung durchaus mit mediativen Mitteln zusammenzusetzen. Dabei mag dann jede Partei austesten, wie ihre Prozesschancen stehen. Hingegen hat der richterliche Mediator nur losgelöst von der Rechtslage die interessengerechte Lösung mit den Beteiligten zu suchen. Allerdings wird von den Parteien und den Anwälten auch oft erwartet, dass sich der richterliche Mediator zur Rechtslage äußert.

Bei den angestellten Untersuchungen haben viele Güterichter ausgesagt, dass die Parteien vom Güterichter die Rolle des juristischen Bewerter erwarten. Auf dessen Rechtsansicht hin kann im Rechtsstreit eingelenkt werden, um sodann in der Güteverhandlung eine Lösung zu erarbeiten.

Das Modell des OLG Koblenz mit der bereits oben erwähnten integrierten Mediation des erkennenden Richters geht dahin, dass mit Zustellung des Klageantrages darauf hingewiesen wird, möglichst wenig vorab vorzutragen, da dies im Gerichtstermin erfolgen kann. Hierdurch werden die Parteien bereits zu einer anderen Erwartungshaltung gebracht.

5. Die ZPO sieht grundsätzlich vor, dass der Prozessrichter mit seinen Mitteln einen Fall zu lösen hat. Nur wenn der Fall Besonderheiten aufweist, kann die Abgabe an den ersuchten Richter erfolgen. Ansonsten hat der Streit entscheidende Richter bei Scheitern der Güteverhandlung in der mündlichen Verhandlung sodann den Streit zu entscheiden.

Herr Dr. Brüggemann weist darauf hin, dass bei dem Landgericht Paderborn 1/5 aller Verfahren in die richterliche Mediation abgegeben werden. Beim Amtsgericht Göttingen haben die Parteien sogar die Wahl, ob ein richterlicher oder anwaltlicher Mediator gewünscht wird. 93 % der Mediationen verbleiben bei der Richterschaft. Hierdurch wird deutlich, dass nach Rechtshängigkeit die außergerichtliche Mediation nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Anders verhält sich dies bei dem „Kölner Modell“. Bei dem Amts- und Landgericht Köln wird keine richterliche Mediation angeboten, jedoch die Abgabe an die Anwaltschaft. Das seit Februar 2007 laufende Modell wird durch die Hans-Soldan-Stiftung finanziert. Richter verweisen geeignete Verfahren an die Anwaltskammer. Diese entscheidet sodann in Zusammenarbeit mit dem Kölner Anwaltverein, welche Anwälte aufgrund ihrer besonderen Spezialkenntnisse jeweils in Co-Mediation das Verfahren übernehmen.

6. In den Verfahren richterlicher Mediation ist ganz überwiegend seitens der Anwaltschaft vorab nie die Frage nach außergerichtlicher Mediation gestellt worden. Dies macht deutlich, dass bei einem Großteil der Anwaltschaft noch keine große Bereitschaft für solche Verfahren besteht. Sind Verfahren einmal rechtshängig, vertritt die Richterschaft überwiegend die Auffassung, dass Parteien bewusst zum Gericht gekommen sind und diese deshalb nicht wieder in den außergerichtlichen Bereich geschickt werden können. Darüber hinaus kostet auch die externe Mediation Geld, sodass sich hierin bereits der (Wettbewerbs-)Vorteil der richterlichen Mediation zeigt. Hier wird bemängelt, dass eine ökonomische Schieflage entsteht, da der Staat den Prozessbeteiligten Geld für die Mediation schenkt. Allerdings ist auch eine Prozesskostenhilfe für außergerichtliche Mediation nicht hilfreich, da dies für den anwaltlichen Mediator wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Wird das Modell der außergerichtlichen Mediation durch Anwälte gewählt, muss eine Institutionalisierung erfolgen mit einer transparenten Liste der Anwaltmediatoren. Hierbei haben dann die Prozessbeteiligten die Möglichkeit, den Wunschmediator auszuwählen.

Als problematisch wird in diesem Zusammenhang immer noch der Ruf des Anwalts als Interessenvertreter angesehen. Hier sei mehr Aufklärung seitens der Anwaltschaft notwendig, dass diese auch neutraler Konfliktmanager ist.

Das „Bielefelder Modell“ sieht eine gerichtsnahe Mediation durch ortsansässige Anwälte vor. Hier existiert jedoch kein Budget wie bei dem Kölner Modell. Richter müssen zudem erst dazu bewegt werden, geeignete Fälle an die Anwaltschaft abzugeben. Hier werden bereits Bedenken erhoben, ob jenes Modell auch aufgrund der von den Parteien zu tragenden Kosten überlebensfähig ist.

Von Seiten der Wirtschaft erfolgt der Hinweis, dass nur über Richter und Anwälte diskutiert werde. Die Lebenswirklichkeit sehe aber so aus, dass bereits in der Wirtschaft selbst Mediation zur Streitbeilegung betrieben wird, ohne dass die Anwaltschaft eingebunden ist.

7. Zum Abschluss wurde festgestellt, dass die Diskussionsrunde juristisch dominiert ist. Gerade die außergerichtliche Mediation beziehe aber andere Berufsgruppen mit ein. Festgestellt wurde, dass es sehr wohl eine Konkurrenz richterlicher zu außergerichtlicher Mediation gebe. Hier sei eine Schieflage entstanden. Der Anwaltschaft ist es bisher nicht gelungen, das Profil des Konfliktlösers zu schärfen. Auch wenn die deutsche AnwaltAkademie seit 1999 bereits eine Mediationsausbildung anbietet, die auch gut besucht ist, zeigen sich am Markt Schwierigkeiten für die praktische Tätigkeit.

Die visionäre Vorstellung geht dahin, dass Richter in Zukunft keine richterliche Mediation mehr betreiben müssen, da Rechtsstreitigkeiten bereits durch außergerichtliche Mediation beigelegt sind. Jene Vision dürfte auf lange Zeit unwirklich bleiben. Hingegen wird die Zukunft verstärkt zeigen, dass richterliche Mediation zum Bekanntheitsgrad der Mediation beiträgt, wovon dann auch die außergerichtliche Mediation profitieren wird.

Themenforum 4: Mediation im Öffentlichen Recht – Chancen und Risiken

Ergebnisbericht

Bernd Wortmann, Mediator/ Präsident Verwaltungsgericht Minden a. D.

Der Arbeitskreis hatte sich vorgenommen, die Möglichkeiten der richterlichen Mediation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beleuchten, und zwar anhand eines praktischen Falles, nämlich der beim Verwaltungsgericht Minden erfolgreich durchgeführten Mediation aus Anlass der Erweiterung der „Schüco-Arena“, dem Spielort des Fußball-Bundesligisten Arminia Bielefeld. Dabei ging es – auf der Grundlage der Erfahrungsberichte der Mediationsbeteiligten – nicht nur um eine Analyse der Motive, der Erwartungen und der taktischen Überlegungen der einzelnen Mediationsbeteiligten vor und während der Mediation, sondern auch um die technische Abwicklung einer überaus komplexen und umfangreichen Mediation. Im Fokus der Veranstaltung stand damit die Mediationspraxis selbst und nicht die akademische Betrachtung ihrer Peripherie.

Um es vorweg zu sagen, unter den Teilnehmern des Arbeitskreises gab es keinen Zweifel, dass die Mediation im gerichtlichen Verfahren – auch für die beteiligten Rechtsanwälte – einen Charme entwickelt, dem sich jemand, der auf eine zügige und eigenverantwortliche Mitgestaltung der Lösung eines Konflikts Wert legt, kaum entziehen kann: Sie bringt Ergebnisse, die so mit dem üblichen Instrumentarium der Justiz nicht erreichbar wären; die Produktästhetik der Mediation übertrifft in vieler Hinsicht die Möglichkeiten, die die Justiz sonst zu bieten hat. Für die beteiligten Rechtsanwälte ist die richterliche Mediation allerdings nicht in jeder Hinsicht unproblematisch, sie kann insbesondere bei Vertretung mehrerer Mandanten zu Spannungen im Vertrauensverhältnis führen.

Im Einzelnen:

Die Referenten des Arbeitskreises hatten sich darauf verständigt, die Umstände der Mediation in ihrer chronologischen Abfolge sichtbar werden zu lassen, also mit der vorprozessualen Ausgangssituation zu beginnen und dann den Ablauf der Mediation selbst folgen zu lassen. Zum besseren Verständnis der Beiträge sei der Fall „Schüco-Arena“ kurz dargestellt:

Beim Verwaltungsgericht Minden waren 9 einzelne Nachbarklagen anhängig, gerichtet gegen einen von der Stadt Bielefeld erlassenen planungsrechtlichen Bauvorbescheid zur Erweiterung des vorhandenen Stadions durch den Bau einer neuen Osttribüne. Zur Begründung der Klagen wurde im Wesentlichen die erdrückende Wirkung einer rund 25 bis 27 m hohen Außenfassade der Tribüne auf die in unterschiedlicher Entfernung dazu gelegenen Wohngrundstücke der Kläger geltend gemacht. Auf Anregung des in allen 9 Verfahren beigeladenen Bundesligavereins ordnete die zuständige Kammer nach Einholung des Einverständnisses aller Prozessbeteiligten das Ruhen der 9 Verfahren an und verwies sie in entsprechender Anwendung von § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO an den Mediator mit dem Ersuchen, nach Beendigung der Mediation die Verfahren wiederaufzunehmen und gegebenenfalls einen Erörterungstermin durchzuführen, um etwa einen Prozessvergleich zu protokollieren.

Die erste Mediationssitzung fand bereits 2 Tage nach dem Verweisungsbeschluss der Kammer im Juli 2006 statt; in der Folge gab es weitere Sitzungen, zum Teil auch mit einzelnen Klägern, die sich – unterbrochen durch Sommer- und Herbstferien – über gut 5 Monate bis Ende 2006 hinzogen. Für die Abwicklung der Mediation war nicht unwichtig, dass einer der Rechtsanwälte 5 Kläger, ein zweiter Rechtsanwalt 2 Kläger und ein dritter Rechtsanwalt einen Kläger vertrat, die verbleibende neunte Klägerin trat – ebenso wie der beigeladene Bundesligaverein Arminia Bielefeld – ohne Anwalt auf. Am Ende kamen 9 Prozessvergleiche zustande, und zwar durch Annahme eines vom Mediator (nach Wiederaufnahme des Verfahrens) als beauftragter Richter entsprechend dem Mediationsergebnis ausformulierten Vergleichsvorschlages (§ 106 Satz 2 VwGO); danach konnte Arminia gegen Ausgleichszahlungen an die Kläger eine in der Höhe leicht reduzierte Tribüne bauen.

Zur vorprozessualen Situation legte zunächst Diplom-Volkswirt Roland Kentsch - kaufmännischer Geschäftsführer und Vertreter des Vereins in allen Mediationssitzungen – dar, dass die vom Verein selbst bereits unmittelbar nach Klageerhebung eingeholte Zustimmung aller Kläger zur Mediation nicht einfach zu erlangen gewesen sei. Arminia sei bereits seit 2001 wegen des Neubaus der Tribüne mit den Anwohnern im Gespräch gewesen. Die Nachbarn hätten zunächst größtmöglichen Lärmschutz durch eine möglichst hohe Lärmschutzwand gefordert. Nachdem diese Forderung durch die Gestaltung der Tribüne erfüllt worden sei, habe sich der Widerstand gegen die – ursprünglich selbst geforderte – Höhe der Tribüne gerichtet, wobei die Interessenlage unter Anwohnern keineswegs einheitlich gewesen sei. Durch die Vorverhandlungen mit den Anwohnern und gleichzeitige Lärmschutz-, Sicherheits- und Gestaltungsanforderungen sowohl der Behörden wie auch des Deutschen Fußballbundes sei ein solcher Handlungsdruck entstanden, dass der Verein Ende 2005 wegen der Tribüne mehr oder weniger mit dem Rücken zur Wand gestanden habe. Diese Situation hätten selbstverständlich auch die Anwohner erkannt und folglich auch ausnutzen wollen. Arminia habe auf die Mediation gesetzt, in der Hoffnung, damit in kurzer Zeit nicht nur die Erweiterung des Stadions, sondern auch Frieden mit den Nachbarn zu erreichen. Genau dies sei im Ergebnis auch gelungen.

Rechtsanwalt Burkhard Zurheide, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Wirtschaftsmediator, erläuterte die Situation der Anlieger, die seit Beginn der konkreten Planungen unter ständiger Beobachtung der „Fan-Gemeinde“ gestanden hätten und damit ebenfalls erheblichem Druck ausgesetzt gewesen seien. Ihnen sei klar gewesen, dass sie auch künftig mit dem Stadion leben müssten, hätten aber nicht einsehen wollen, dass der mit der Erweiterung der Zuschauerplätze einhergehende wirtschaftliche Nutzen allein auf ihre Kosten erzielt werde. Da gleichwohl niemand ein Interesse an der Klärung von Rechtsfragen und damit an mehrjährigen verwaltungs- und eventuell auch zivilgerichtlichen Prozessen gehabt habe, habe sich der Schritt in die richterliche Mediation geradezu aufgedrängt. Der Erfolg bestätige diese Einschätzung; es sei für alle Beteiligten eine idealtypische „Win-Win-Situation“ entstanden.

Den Ablauf der mit 9 Klageverfahren einheitlich durchgeführten Mediation selbst schilderte sodann der richterliche Mediator, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hans-Jörg Korte. Bereits der erste Termin ließ die zu erwartenden Probleme erkennen: Zwar waren die von

den Klägern mit ihren Klageanträgen vertretenen Positionen nahezu identisch, die von ihnen verfolgten Interessen hingegen völlig unterschiedlich (zum Teil selbst genutzte, zum Teil vermietete Einfamilienhäuser/Mehrfamilienhäuser, Eigentümer sowohl natürliche Personen wie auch Wohnungsbaugenossenschaften, unterschiedliche Entfernung zum Stadion). Immerhin ergab sich daraus für Arminia Bielefeld bereits in der ersten Sitzung der Auftrag, die Bauplanungen alsbald zu konkretisieren, diese sodann mit allen Beteiligten in einer Anliegervollversammlung zu erörtern und sodann verbindlich zu erklären, welche der sowohl mit der Baugenehmigungsbehörde wie auch mit dem Deutschen Fußballbund abzustimmenden Planungsvarianten zur Grundlage der weiteren Verhandlungen gemacht werden sollten. Nachdem anschließend unter den anwaltlich vertretenen Beteiligten Einigkeit darüber erzielt werden konnte, dass eine alle Kläger erfassende „Gesamtlösung“ angestrebt werden solle, fasste der Mediator auf Bitten der Anwälte das bis dahin erreichte Ergebnis in einem Vereinbarungsentwurf zusammen, der anschließend in 2 Arbeitstreffen mit den Bevollmächtigten überarbeitet und schließlich akzeptiert wurde. Der Mediator nahm es dann auf sich, in mehreren Einzelgesprächen – zum Teil gemeinsam mit dem Vertreter von Arminia Bielefeld – nicht nur die anwaltlich nicht vertretene Einzelklägerin, die sich auch am Aushandeln der Vereinbarung bisher nicht beteiligt hatte, sondern zum Teil auch die übrigen Kläger (sei es auf deren eigenen Wunsch, sei es auf Wunsch ihrer Rechtsanwälte) über die Vereinbarung im Einzelnen zu unterrichten und ihre Zustimmung, soweit diese von den Bevollmächtigten selbst nicht erklärt werden konnte, einzuholen. Erst danach konnte das in dieser Weise abgestimmte Mediationsergebnis zum Inhalt des in Form eines Beschlusses ergangenen gerichtlichen Vergleichsvorschlags gemacht werden.

Die besonderen Schwierigkeiten bestanden aus der Sicht des Mediators unter anderem in der Herausarbeitung des bis dahin noch nicht hinreichend konkretisierten Bauvorhabens, in der Vielfalt der zum Teil auch für die Bevollmächtigten erstmals zutage tretenden Einzelinteressen sowie in der Frage, ob jeweils Einzellösungen oder aber – durch Festlegung eines für alle Kläger gleichermaßen geltenden Verteilungsschlüssels – eine Gesamtlösung angestrebt werden solle, wobei sich die anwaltliche Mehrfachvertretung nicht unbedingt als förderlich erwiesen habe. Überaus positiv hätten sich allerdings die Verhandlungsbereitschaft und die Fachkenntnis der im Öffentlichen Recht langjährig erfahrenen Rechtsanwälte ausgewirkt.

Rechtsanwalt Andreas Wiemann, ebenfalls Fachanwalt für Verwaltungsrecht, zeigte anschließend die Risiken und Probleme auf, die sich für den Rechtsanwalt bei einer Mediation über ein Großbauvorhaben ergeben, zumal dann, wenn dieser dabei mehrere Mandanten mit zum Teil unterschiedlichen Interessen vertrete, denen er jeweils gleichermaßen gerecht werden müsse. Wie im Prozess gehöre auch in der Mediation das Taktieren zum Geschäft, und zwar nicht nur gegenüber dem „Gegner“ sondern auch gegenüber den Mitklägern. Dabei sei stets zu bedenken, dass die Mediation auch scheitern könne, was die Neigung fördere, nicht alle Karten vorzeitig auf den Tisch zu legen. Die für ihn ganz wesentliche Frage, ob eine Mehrfachvertretung durch einen Rechtsanwalt überhaupt zweckmäßig sei oder möglicherweise bereits in die Gefahr eines Parteiverrats führen könne, stelle sich – wie hier – stets dann, wenn der in der Höhe für die Ausgleichszahlungen abschließend ausgehandelte Gesamtbetrag unter den einzelnen Kläger zu verteilen sei, denn jeder einzelne Mandant wolle von seinem Anwalt allein seine (auf ein

größtmögliches Stück des Kuchens gerichtetes) Individualinteresse gewahrt sehen. Das anwaltliche Interesse an beschleunigter und zielgerichteter Abwicklung harmoniere auch nicht stets mit den unterschiedlichen Überlegungs- und Abstimmungsnotwendigkeiten der einzelnen Mandanten. Ganz besonders problematisch werde es, wenn einzelne Mandanten nachträgliche Modifizierungen der ausgehandelten Entwürfe verlangten, denn damit könne unter Umständen zulasten aller Beteiligten das gesamte Ergebnis der vorangegangenen Mediation gefährdet werden; der Eintritt einer Gruppendynamik und daraus entstehender Gruppenzwang seien nicht einfach zu beherrschen.

Im Ergebnis waren sich die Referenten einig, dass mit der erfolgreichen richterlichen Mediation in dem Großvorhaben „Schüco-Arena“ ein Stück Mediationsgeschichte geschrieben worden sei; dies sei im Wesentlichen der Einsatzbereitschaft und dem Verhandlungsgeschick des Mediators zu verdanken.

Zum Charme der Mediation sei noch kurz folgende Begebenheit erwähnt: Die anwaltlich nicht vertretene Einzelklägerin, eine ältere Dame, hatte zur Annahme des Prozessvergleichs um den Besuch des Mediators und des Bevollmächtigten von Arminia Bielefeld gebeten. Sie überraschte die Besucher mit der Erklärung, den Vergleich erst dann annehmen zu können, wenn in einer Sondervereinbarung ihrem bereits 16 Jahre alten Hund und auch einem etwaigen „Nachfolgehund“ das Recht eingeräumt werde, allabendlich den eigenen Garten durch ein Loch im Zaun zu verlassen und auf dem Gelände von Arminia Bielefeld eine Runde um das Stadion zu laufen. Dem Wunsch konnte durch einen an Ort und Stelle zu Papier gebrachten Zusatzvertrag entsprochen werden.

Um dem Arbeitskreis die Einordnung der Mediation „Schüco-Arena“ in das übrige Mediationsgeschehen am Verwaltungsgericht Minden zu ermöglichen, referierte Richterin am VG Ruth Schürmann, die Geschäftsführerin der Mediationsstelle des Gerichts, anschließend über die bisher gewonnenen Erfahrungen. In aller Kürze:

Das Verwaltungsgericht Minden bietet seit dem 1. Januar 2006 richterliche Mediation an. Die Kammern des Gerichts haben die Mediation nahezu problemlos als hilfreiche Ergänzung des üblichen richterlichen Instrumentariums akzeptiert, wozu nicht zuletzt eine Erfolgsquote zwischen 85 und 90 % sowie die Zahl der ausgebildeten Richtermediatoren (im ersten Jahr 4, im zweiten Jahr 12) beigetragen haben. Die Mediationen werden so zügig wie möglich durchgeführt. Nahezu alle Rechtsgebiete – mit Ausnahme des Asyl-, Ausländer- und Vertriebenenrechts – sind mediationsgeeignet, und zwar auch dann, wenn die gesetzlichen Grundlagen Entscheidungsspielräume für die Verwaltung nicht vorsehen. Die durch die Mediation eröffneten Chancen sind offensichtlich. Problemursachen liegen häufig in der mangelnden Entscheidungs- und Verhandlungskompetenz von Behördenvertretern, der mangelnden Fähigkeit der Prozessbeteiligten, die eigenen Interessen zu erkennen und zu formulieren sowie in der Schwierigkeit von Rechtsanwälten, den gewohnten kompetitiven Verhandlungsstil zurückzustellen und eine beratende, die Lösung mitgestaltende kooperative Rolle zu übernehmen. Es habe sich gezeigt, dass Rechtskenntnis nicht schade, sondern die Erfolgchancen der Mediation durchaus fördere.

Die in der anschließenden Diskussion aufgeworfenen Fragestellungen ließen erkennen, dass die Diskussionsteilnehmer überwiegend eigene Mediationserfahrung besaßen oder sich zumindest bereits intensiv mit der richterlichen Mediation befasst hatten.

Die erörterten Problemkreise und der Meinungsstand dazu seien hier nur kurz angedeutet:

- Wäre im Fall „Schüco-Arena“ der Einsatz eines Co-Mediators zweckmäßig gewesen? (Einsatz eines Co-Mediators wäre eigentlich geboten gewesen, wurde hier aber von den Beteiligten ausdrücklich nicht gewünscht).
- Gibt es Auswahlkriterien für die Feststellung der Mediationseignung einer Sache? (Derartige Kriterien lassen sich kaum finden, sie sind auch nicht erforderlich, denn prinzipiell sind alle Rechtsgebiete mediationsgeeignet; Ausschlusskriterien können etwa sein: erkennbar querulatorisches Prozessverhalten einer Partei und typischerweise schnellere/effektivere Erledigung der Sache durch den Einzelrichter).
- Wie agiert der Richtermediator ohne seine angestammte Richterposition? (Mit der Anwendung der Mediationsregeln und –methoden wächst der Richter automatisch in die Mediatorenrolle; die Richtereigenschaft ist allerdings ein großer Vorteil insofern, als die Beteiligten beim Richtermediator ohne Weiteres Neutralität und rechtlichen Überblick erwarten und voraussetzen; im konkreten Fall etwa hätte Arminia Bielefeld einer Mediation ohne den richterlichen Hintergrund des Mediators nicht zugestimmt).
- Kann sichergestellt werden, dass der Mediator, zumal bei zwingendem Recht, das jeweilige Rechtsgebiet kennt? (Nein, aber unter mehreren Mediatoren kann im Einvernehmen aller Beteiligten der Mediator zum Einsatz kommen, der entsprechende Fachkenntnis hat; im Übrigen ist konkrete Rechtskenntnis nicht entscheidend – wichtiger sind die Souveränität und die mediationsmethodischen Fähigkeiten des Mediators).
- Probleme im Umgang mit hoher Emotionalität? (In der Emotionsgeladenheit besteht kein wesentlicher Unterschied zur mündlichen Verhandlung – der Mediator muss allerdings mit seinem methodischen Instrumentarium auskommen; Kenntnis von Deeskalationsstrategien ist von Vorteil).

In der Gesamtbewertung kann gesagt werden, dass es den Referenten gelungen ist, aus ihren sehr unterschiedlichen Blickwinkeln eine für den Praktiker überaus interessante Fallstudie zu präsentieren, die in der – zeitlich leider viel zu kurzen – Diskussion eine gelungene Abrundung erfuhr.

Themenforum 5: Mediation – Neue Wege in der Rechtsschutzversicherung

Ergebnisbericht

Ulrike Fischer Mediatorin und Rechtsanwältin, Köln

Rund die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Themenforums kamen aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherungen. Die andere Hälfte der Teilnehmer setzte sich aus Mediatoren – überwiegend aus der Anwaltschaft – und zu einem geringeren Teil aus Rechtsanwälten die keine Mediatoren sind, zusammen.

Allseits wurde das Bedürfnis nach Information und Gedankenaustausch formuliert. Am Ende wurde mehrfach der Wunsch nach einer Fortsetzung der als aufschlussreich und anregend empfundenen Diskussion laut. Es wurde deutlich, dass Versicherer und Mediatoren wenig voneinander wissen und dass auf der Seite der Rechtsschutzversicherungen ein großes Bedürfnis nach Information über Mediation und die Mediatoren besteht.

Worum geht es?

Den Verbraucher, die Rechtsschutzversicherungen und die Mediatoren verbindet das gemeinsame Interesse an einer schonenden, effektiven, kostengünstigen und nachhaltigen Konfliktlösung.

Bei den Rechtsschutzversicherungen zeichnet sich eine Entwicklung vom reinen Kostenerstatter zum Dienstleistungsunternehmen ab mit dem Ziel, dem Versicherungsnehmer nicht nur das Kostenrisiko eines Rechtsstreits abzunehmen, sondern ihm Orientierung und Hilfe in seinen rechtlichen Belangen zu bieten.

In diesem Entwicklungsprozess stellt sich der Rechtsschutzversicherungsbranche die Frage, welche Rolle die Mediation als alternatives Konfliktlösungsmodell spielt und inwieweit, gegebenenfalls zu welchen Bedingungen die Kosten einer Mediation übernommen werden sollen.

Stand der Dinge

Die Kosten einer Mediation können von allen deutschen Rechtsschutzversicherern übernommen werden, jedoch begrenzt auf die Gerichtskosten erster Instanz.

Es gibt inzwischen einige Versicherungsunternehmen, die darüber hinaus gehende Kosten einer außergerichtlichen Mediation übernehmen. Auch in diesen Fällen ist die Kostenübernahme begrenzt (entweder durch einen absoluten Betrag gedeckelt oder begrenzt auf eine bestimmte Stundenzahl zu einem maximalen Stundensatz). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Kosten einer Mediation im Familienrecht und im Erbrecht, also in Bereichen, in denen bisher nur ein Beratungsrechtsschutz vorgesehen ist. Der Versicherungsnehmer muss sich in diesen Fällen allerdings entscheiden, ob er Kostendeckung für eine anwaltliche Beratung oder für eine Mediation haben möchte.

Waren es am 31.12.2006 noch 1,9 % der Rechtsschutzversicherer, die die Übernahme der Kosten einer außergerichtlichen Mediation zum Gegenstand ihrer allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (AGB) gemacht hatten, so sind es inzwischen 21,1 %. Den Stellungnahmen der Rechtsschutzversicherer ließ sich entnehmen, dass sich diese Entwicklung wahrscheinlich fortsetzen und die Mediation in die Produktgestaltung der Rechtsschutzversicherer Einzug halten wird. Dabei richtet sich der Fokus nicht auf die gerichtsnahe Mediation sondern auf die vor- und außergerichtliche Mediation.

Ein Vertreter der Versicherungsbranche erläuterte, man habe sich mit der Aufnahme der Mediation in die Produktgestaltung von einer Erfolgsquote dieser Methode von 75% leiten lassen und ein politisches Zeichen setzen wollen.

Soweit Mediation in die Produktgestaltung aufgenommen wurde, ist beabsichtigt, die Entwicklung sehr genau zu beobachten und zu prüfen, ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherer mit der Finanzierung von Mediationen ihre Ertragslage verbessern können. Dabei spielt die Einsparung von Kosten eine entscheidende Rolle, es geht aber auch um die Gewinnung von Kunden und deren Bindung an das Unternehmen.

Kosten der Mediation

Die Rechtsschutzversicherer sehen sich noch nicht in der Lage, das mit der Mediation verbundene Kostenrisiko realistisch einzuschätzen. Sie fragen nach

- Erfolgsquoten,
- dem zeitlichen Umfang einer Mediation
- und den Honoraren der Mediatoren.

Ein doppeltes Kostenrisiko sehen sie in den Fällen einer gescheiterten Mediation und dem sich anschließenden gerichtlichen Verfahren. Außerdem gehen sie davon aus, dass vor allem bei geringeren Streitwerten die Kosten einer Mediation höher sind als die Kosten einer klassischen anwaltlichen Bearbeitung des Falles.

Zu der Frage, wie das Kostenrisiko der Versicherer begrenzt werden könne, wurden vor allem Überlegungen über die Begrenzung der Kosten für eine Mediation angestellt. Dabei wurden folgende Möglichkeiten erörtert:

- Die Kostenübernahme wird auf eine Pauschale je Mediation begrenzt.
- Es wird ein Zeithonorar übernommen, das jedoch begrenzt ist.
- Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach dem Gegenstandswert des Falles, der Gegenstand der Mediation ist.

Zur Begrenzung des oben beschriebenen doppelten Kostenrisikos, das mit einer gescheiterten Mediation verbunden sein könnte, wurde vorgeschlagen, dem Versicherungsnehmer aufzuerlegen, mit seinem Vertragspartner zu vereinbaren, dass die Kosten der Mediation Bestandteil der Kosten des Gerichtsverfahrens werden und dementsprechend unter den Parteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens im sich anschließenden Gerichtsverfahren aufgeteilt werden.

Bei den Argumenten, die für und gegen diese Alternativen ausgetauscht wurden, äußerten die Vertreter der Rechtsschutzversicherer durchgängig und eindringlich die Erwartung an die Mediatoren, Zeitmanagement und Honorarforderungen transparent zu gestalten.

Einige Mediatoren sprachen sich ausdrücklich gegen eine Begrenzung des zeitlichen Rahmens für eine Mediation aus. Eine zeitliche Begrenzung widerspreche den Prinzipien der Mediation.

Angesprochen wurde auch der Aspekt der Eigenverantwortlichkeit der Medianten. Eine Mediatorin vertrat die Auffassung, die Übernahme der Kosten einer Mediation durch Dritte widerspreche dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Sie schlug vor, zumindest eine nach oben begrenzte Selbstbeteiligung pro Mediationssitzung vorzusehen.

Nachfrage nach Mediation

Die geringe Nachfrage nach Mediationen wird für die oben beschriebene Entwicklung in der Rechtsschutzbranche als ein weiteres aktuelles Hemmnis gesehen. Dabei spielen Mediatoren und Rechtsanwälte eine maßgebliche Rolle. Die überwiegende Mehrheit der Kostendeckungsanfragen wird durch die von dem Verbraucher bereits beauftragten Rechtsanwälte an die Versicherungsgesellschaften gerichtet. Nur 10 bis 15 % der Versicherten wenden sich selbst unmittelbar noch vor Einschaltung eines Rechtsanwaltes an die Rechtsschutzversicherer.

Der „Mediationsmarkt“ wird sich also nicht unmittelbar zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft entwickeln, sondern zwischen den Anwälten und Mediatoren und den Versicherungsnehmern. Es ist in erster Linie Sache der Mediatoren selbst, den Kundennutzen des Produktes Mediation für den Verbraucher verständlich zu kommunizieren und Einfluss auf die Entwicklung des Marktes zu nehmen. Angesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme von Mediationsklauseln in Verträge.

Analyse der an die Rechtsschutzversicherer herangetragenen Fälle

Den Rechtsschutzversicherern sind bei der Beratung ihrer Kunden über den optimalen Weg zur Lösung ihres Konfliktes Grenzen gesetzt. Einerseits gerät die Beratung über den Weg der Konfliktlösung schnell in den Bereich der Rechtsdienstleistung und unterliegt damit den Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, andererseits fehlen den Schadenssachbearbeitern in den Versicherungsunternehmen vielfach die erforderliche Zeit, Ausbildung und Kenntnis. Es wurde von einem Vertreter der Versicherungswirtschaft die Überlegung angestellt, ob es Sinn machen könne, die Beratung über den Weg der Konfliktlösung und die Untersuchung der Fälle daraufhin, ob sie für eine Mediation geeignet sind, aus den Versicherungsunternehmen auszugliedern und auf kooperierende Dienstleister außerhalb der Versicherungsunternehmen zu übertragen.

Olaf R. Mandel berichtete, bei seinen Gesprächen mit Entscheidungsträgern der Rechtsschutzbranche seien ihm Meinungen begegnet wie etwa die, für Mediation seien allenfalls 5% der Schadenfälle geeignet. Dies würde - so führte er weiter aus - bei durchschnittlich 3,5 Millionen neuer Schadenfälle pro Jahr bedeuten, dass rund 170.00 Fälle mediationsgeeignet seien.

In diesem Zusammenhang wurde auch seitens eines Vertreters der Rechtsschutzversicherer die Frage gestellt, ob der Versicherungsnehmer, der sich an einen Rechtsanwalt wende, nicht in erster Linie den Streit ausfechten und vor Gericht ziehen wolle und ob es nicht in den meisten Fällen an einer Bereitschaft fehle, sich auf eine Mediation einzulassen. Dem wurde sowohl seitens anderer Vertreter der Rechtsschutzversicherer als auch seitens der Mediatoren widersprochen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Kunden/Mandanten vielfach nach schonenden und außergerichtlichen Konfliktlösungen nachfragten.

Berufsbild der Mediatoren , Ausbildungs- und Qualifikationsstandards

Die von Thomas Lämmrich als unübersichtlich gekennzeichnete Mediationslandschaft stellt ein weiteres Entwicklungshemmnis dar. Die Rechtsschutzversicherer müssen darauf vertrauen können, dass die Mediatoren, deren Honorare sie übernehmen, über adäquate und ausreichende Ausbildungs- – und Qualifikationsstandards verfügen. Bei der Formulierung dieser Standards sind sie naturgemäß auf die Mediatoren und ihre Verbände angewiesen. In diesem Zusammenhang wurde der eindringliche Appell nach einer überschaubaren Struktur innerhalb der Mediatorenszene laut. Hingewiesen wurde auf den niedersächsischen Mediationsgesetzentwurf, von dem man sich in Niedersachsen die hier vermisste Qualitätssicherung erhofft.

Impulsreferat

Thomas Lämmrich, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

1. Ausgangslage:

- Es ist keine erhöhte Prozesshäufigkeit bei Rechtsschutzversicherten zu beobachten.
- Die Kostentragung durch die Rechtsschutzversicherer erfolgt bereits heute zu 2/3 für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung.
- Bereits heute erfolgt eine Kostentragung für Mediationsverfahren, im außergerichtlichen Bereich bis zur Höhe der Kosten bei Anrufung eines Gerichts der 1. Instanz.
- Die Rechtsschutzversicherer befinden sich in einer Entwicklung weg von reinen Kostenerstatern, hin zu Rechtsdienstleistern, u.a. mit dem Ziel, dem Kunden eine Orientierung und Begleitung in seinen rechtlichen Belangen zu bieten.

2. Aktuelle Hemmnisse:

- Eine aktive Nachfrage ist bislang nicht zu beobachten.
- Der Rechtsschutzversicherer ist heute im Regelfall noch nicht der erste Ansprechpartner des VN.
- Eine weitergehende Eingliederung der Mediation in die bestehende Produktwelt verursacht Mehrkosten, insbesondere da die Mediation in genau denjenigen Bereichen besonders relevant wird, in denen bislang keine Deckung geboten wird.
- Die Mediationslandschaft ist bislang außerordentlich unübersichtlich, so sind etwa ein klares Berufsbild Mediator, Ausbildungs- und Qualifikationsstandards etc. nicht erkennbar.
- Für den Rechtsschutzversicherer besteht ein nicht unerhebliches Kostenrisiko:
 - Statistische Grundlagen für die Kalkulation, etwa zu Erfolgsquoten, Zeitbedarf, Kosten etc. fehlen bislang.
 - Auch ist die Mediation u.U. kostenintensiver als das gerichtliche Verfahren (insb. bei niedrigeren Streitwerte; auch ist der Mediation eine Kostenaufteilung nach Obsiegen/Unterliegen wesensfremd).
 - Letztlich besteht ein „Doppelkostenrisiko“ bei einem gescheiterten Mediationsversuch und sich anschließendem gerichtlichen Verfahren, eine Anrechnung erfolgt nicht.
- Die Mediation ist ein rein freiwilliges Instrument, in das beide Parteien einwilligen müssen, aus diesem Grund würde beispielsweise auch eine eigenständige Produktwelt „Mediationsrechtsschutzversicherung“ die rechtlichen Interessen des VN auch nur unzureichend wahren.
- Mediationsergebnisse im außergerichtlichen Bereich sind nicht (unmittelbar) vollstreckbar.

3. Thesen:

- Die Mediation wird in die Produktgestaltung der Rechtsschutzversicherer Einzug halten; erste Ansätze sind im Markt bereits zu beobachten.
- Die richterliche/gerichtsnahe Mediation wird dabei nicht im Fokus der Rechtsschutzversicherer stehen; der Fokus wird vielmehr im außergerichtlichen Bereich liegen.

Impulsreferat

Olaf R. Mandel, Dipl.-Kfm. M.A., Mandel Projektdienstleistungen Adelsdorf

Die Interviews mit ausgewählten Entscheidungsträgern der Rechtsschutzbranche konnten ein deutliches Bild der grundlegenden Wandlungsprozesse vermitteln, welche die gesamte Branche derzeit vollzieht. In einem Marktumfeld, welches durch eine hohe Preiselastizität der Nachfrage, eine hohe Marktsättigung und eine angespannte Kostensituation geprägt ist, zwingen sinkende Margen und eine Combined Ratio¹ jenseits der 100er-Marke die Versicherungsunternehmen zur Entwicklung neuer Positionen im Markt.

Als wesentliche Herausforderung wird in der Rechtsschutzbranche die Transformation vom reinen Kostenerstatter zum Dienstleistungsunternehmen beschrieben, welches dem Kunden nicht nur das wirtschaftliche Risiko eines möglichen Rechtsstreites abnimmt, sondern ihm aktive und kompetente Hilfe anbietet, die unmittelbar an der Störung des vom Kunden subjektiv empfundenen Rechtsfriedens ansetzt.

Im Rahmen dieser Transformation wollen sich die Rechtsschutzversicherungen in die Lage versetzen, mittels effizientem Mandatsmanagement die Kostensituation zu entspannen und gleichzeitig Potenziale für eine Steigerung der Kundenbindung sowie der Kundenzufriedenheit zu erschließen. Im Verlauf dieses Transformationsprozesses fällt den Rechtsschutzversicherungen jedoch auch in steigendem Maße die Verantwortung zu, dem Kunden einen optimalen Weg zur Wiederherstellung des empfundenen Rechtsfriedens anzubieten.

Die einzelnen Versicherungsgesellschaften befinden sich derzeit in unterschiedlichen Umsetzungsphasen des oben beschriebenen Transformationsprozesses. Allen ist jedoch gemeinsam, dass sie sich in einem hybriden Zustand befinden, der auch mittelfristig noch Bestand haben wird. Die Quote der potenziellen Schadensfälle, die von den Versicherten an den „Dienstleister“ herangetragen werden, wurde marktanteilsgerichtet mit rund 1/3 angegeben. Damit werden derzeit noch ca. 2/3 der potenziellen Schadensfälle durch die in „Eigenregie“ beauftragten Rechtsanwälte der Kunden an den „Kostenerstatter“ herangetragen. Dem Thema Mediation nähern sich die Versicherungsgesellschaften jedoch augenscheinlich noch mehrheitlich als „Kostenerstatter“. Die weit überwiegende Mehrheit, der in den Interviews repräsentierten Versicherungsgesellschaften erklärten die abwartende Haltung der einzelnen Gesellschaften und auch des Versicherungsverbandes gegenüber einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Mediation mit einer fehlenden Nachfrage. Der „Kostenerstatter“ betrachtet die Mediation als zusätzliches oder ergänzendes Angebot, welches dem Versicherten nach Integration in die bestehende Produktpalette zur Nutzung im Rahmen einer Deckungszusage zur Verfügung steht. Eine fehlende Nachfrage, die nach Auffassung aller Interviewpartner insbesondere auf Unkenntnis der Kunden bezüglich der Mediation zurückzuführen ist, lässt nicht nur das Angebot eines Mediationsproduktes unzweckmäßig erscheinen, selbst die intensive und aktive Auseinandersetzung mit dem Thema stellt bei gegebener Nachfrage eine Fehlallokation von Ressourcen dar.

Aus dem Blickfeld des „Dienstleisters“ stellt sich dieser Zusammenhang vollkommen anders dar. Die Nachfrage des Kunden wird unspezifisch. Sie soll und muss unspezifisch werden, wenn das Dienstleistungsangebot (aktive und kompetente Hilfe entlang des optimalen Weges zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens) vom Kunden als werthaltig erachtet werden soll. Es ist das erklärte Ziel der Rechtsschutzversicherer, dem Kunden die optimale „Kanalisation“ seines Problems anzubieten.² In dieser Konstellation wird die intensive und aktive Auseinandersetzung des „Dienstleisters“ mit allen Möglichkeiten dieser „Kanalisation“ nicht zur Option, sondern zur Pflicht.

Dies kann, soll und wird nicht bedeuten, dass die Integration der Mediation in die empfohlenen und versicherten Konfliktbeilegungsverfahren der Rechtsschutzbranche allein vom Fortschreiten des Selbstfindungsprozesses der Versicherungsgesellschaften in Ihre Rolle als „Dienstleister“ abhängig ist. Aus Sicht des Verfassers erscheinen die aktive Auseinandersetzung der Versicherungsbranche mit der Mediation und der Aufbau einer soliden internen Verfahrenskompetenz geboten. Dies schafft für die Versicherung als Dienstleister ein tragfähiges Entscheidungsfundament und ermöglicht eine ergebnisorientierte Diskussion mit den relevanten Interessengruppen.

Von den Interviewpartnern wurde eine Vielzahl von Entwicklungshemmnissen identifiziert, die einer Integration der Mediation in ein standardisiertes Verfahrensportfolio entgegenstehen, welches dem Versicherungskunden zur effizienten Zielerreichung verfügbar ist.

Insbesondere steht hier das Kostenrisiko im Zentrum der Betrachtung. In allen geführten Interviews war die Kostenunsicherheit der Versicherungsgesellschaften von zentraler Bedeutung. Die derzeitige Informationslage in der Rechtsschutzbranche bietet keine Grundlage für eine versicherungsmathematische Annäherung an das Thema Mediation. Untersuchungen mit dem Fokus der Bandbreitenermittlung von Verfahrensdauer, Mediatorenhonoraren sowie Erfolgsquoten bilden aus Sicht der Versicherungsgesellschaften unverzichtbare Grundlagen. In diesem Kontext ist die Wissenschaft gefordert eine verstärkt quantitativ ausgerichtete Forschung zu betreiben.

Die unübersichtlichen, gewachsenen Strukturen, in denen sich die Mediationslandschaft in Deutschland präsentiert, werden als weiteres wesentliches Entwicklungshemmnis identifiziert. Aus Sicht der Versicherungsbranche stellt die Identifikation geeigneter Mediatoren, die erfolgreich als Dienstleister für ihre Kunden tätig werden können, ein gravierendes Problem dar. Die Definition einheitlicher Qualifikations- und Ausbildungsstandards, die Implementation einer tragfähigen Qualitätssicherung, die Schaffung übersichtlicher Strukturen und nicht zuletzt die Vermittlung eines gemeinsamen Interesses sind von großer Bedeutung. Dies wird als eine grundlegende Voraussetzung angesehen, um dem Versicherten die Nutzung der Mediation empfehlen zu können. In diesem Zusammenhang sind die Mediatorenverbände gefordert eine Entwicklung voranzutreiben, die auf eine Konsolidierung der gewachsenen Strukturen ausgerichtet ist und dem einzelnen Mediator ein klar konturiertes Berufsbild geben kann.

Die Definition einheitlicher Qualifikations- und Ausbildungsstandards sowie die Implementierung einer tragfähigen Qualitätssicherung können auch Bestandteil der Gesetzgebung im Bereich der Mediation werden. Die notwendigen Inhalte möglicher gesetzlicher Regelungsbedarfe erstreckten sich in den Interviews von berufsrechtlichen Fragen, bis hin zur gesetzlichen Fixierung der Mediatorenhonorare. Eine einheitliche Auffassung der Versicherungsbranche, ob der Gesetzgeber die Entwicklung der Mediation steuernd vorantreiben, oder unterstützend begleiten soll, konnte nicht festgestellt werden. Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, dass auch der Gesetzgeber gefordert ist, seinen Beitrag zur Beseitigung der Entwicklungshemmnisse zu leisten.

Aus Sicht des Verfassers ist eine aktive Diskussion der identifizierten Interessengruppen (Versicherungsbranche, Wissenschaft, Mediatoren/Mediatorenverbände, Gesetzgeber) zwingend geboten. Der dargestellte Entwicklungsprozess der Rechtsschutzbranche zu einem Dienstleistungssektor für Rechtsprobleme und Konflikte, bietet hervorragende Ansatzpunkte für eine gesellschaftspolitische Entwicklung, die eine Verbesserung der Streitkultur in Deutschland bewirken kann. Die Rechtsschutzversicherungen in Deutschland besitzen eine Marktdurchdringung, die weltweit einzigartig ist. Die Existenz eines Dienstleisters, der seine Kunden bei der Auswahl des optimalen Konfliktlösungsverfahrens unterstützt, kann hierbei viele Probleme vermeiden, die im internationalen Umfeld diskutiert werden.³ Eine Selektion mediationsgeeigneter Konflikte nach dem Kriterium der Effizienz, kann weder der Mediator, noch der Rechtsanwalt bewerkstelligen, ohne in einen Interessenkonflikt zu geraten. Auch die Gerichte haben keine optimale Voraussetzung für eine derartige Selektionsfunktion, da die Möglichkeiten ihrer Einflussnahme für gewöhnlich in einem sehr späten Konfliktstadium beginnen. Das Interesse der Versicherungsgesellschaften an einer schnellen, dauerhaften und kostenminimalen Konfliktlösung ist in diesem Fall dem Interesse der versicherten Konfliktpartei gleichgerichtet. Die Besonderheit dieses Systems wird dabei gerade durch den Versicherungscharakter determiniert.

Das gemeinsame Ziel der Diskussion sollte sein, der einzelnen Partei das für ihren Konflikt geeignete Lösungsverfahren anbieten zu können.

¹ vgl.: Wagner, F.; Risk Securitization als alternatives Mittel des Risikotransfers von Versicherungsunternehmen; S. 511ff

² Glasl, F.; Anwendungsspektrum unterschiedlicher Mediationsformen: Ein kontingenztheoretisches Modell ; S. 104f

³ z.B.: Birner, Marietta; Das Multi-Door Courthouse. Ein Ansatz zur multi-dimensionalen Konfliktbehandlung; S. 158 ff.

TEILNEHMER

Susanne Abendroth-Kersting	IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Hendrik Ahrberg	Referendar
Ilbert Albers	Arbeitsgericht Hamburg
Arnold Alberts	Verwaltungsgericht Minden
Ellen Allerödter	Universität zu Köln
Susanne Altemeyer	Rechtsanwältin
Dr. Monika Anders	Landgericht Essen
Markus Antemann	Insolvenz-und Zwangsverwaltung
Christian Appelkamp	DEURAG
Jochen Apprich	Landgericht Rostock
Dr. Amr Arhan	Landgericht Köln
Frank Armbruster	Wirtschaftsmediator
Christian Auffenberg	Dr. Auffenberg u. Partner GbR
Beate Aumann-Kaup	Rechtsanwältin
Andreas Aurin	Rechtsanwalt
Jochen Bader	Doktorand, Mannheim
Michaela Bahlmann	Rechtsanwältin und Mediatorin
Dr. Beatrice Ball	Landgericht Detmold
Anne-Katrin Beckefeld	Niedersächsisches Justizministerium
Ulrich Becker	Justizministerium NRW
Markus A. Becker	Rechtsanwalt/ Mediator
Ilka Beckmann	Rechtsanwältin und Mediatorin
Bettina Benning	Kanzlei Peter-Werner & Partnerinnen
Gerhard Berger	Landgericht Cottbus
Bärbel Bextermöller	Landgericht Detmold
Heidrun Bischoff	Oberlandesgericht Celle
Stephan Blankemeyer	Stadt Bielefeld
Andreas Blatt	IHK Heilbronn-Franken
Petra Bles	Vereinigte IKK
Christina Bradren	Kanzlei Essen und Kollegen
Jörg-Dieter Brand	Maklerkontor Brand & Co
Klaus Brandner, MdB	Deutscher Bundestag
Prof. Dr. Hans Brandt-Pook	Fachhochschule Lippe und Höxter
Dr. Ricarda Brandts	Landessozialgericht NRW
Beate Brechmann	Institut des Mittelstands Herford
Sylvia Brinkbäumer	Mediatorin
Marcus C. Brinkmann	Brinkmann Kanzlei für Mediation
Klaus Brinkmeier	Gemeinde Rödinghausen
Dr. Brügewat	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Volker Brüggemann	Landgericht Paderborn
Steffen Buch	Vereinigte IKK
Matthias Bunse	Kanzlei Bunse
Wilfried Bünthen	Oberlandesgericht Düsseldorf
Peter Clemen	Landgericht Arnsberg
Guido Clostermann	Sozialgericht Hannover
Dr. Ulrich Conradi	Kreis Höxter
Niels Corcilius	Ministerium der Justiz Sachsen-Anhalt
Maya Darscheid	Oberlandesgericht Koblenz
Sandra David	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Gero Debusmann	Oberlandesgericht Hamm
Prof. Dr. Renate Dendorfer	HEUSSEN Rechtsanwalts GmbH
Marc Dörrie	Referendar
Andreas Drifthaas	Sozialgericht Detmold

Andreas Ehrmann	Verwaltungsgericht des Saarlandes
Axel Eichmeyer	Landgericht Osnabrück
Sylvia Eickmeier	Verwaltungsgericht Minden
Tillmann Eisenberg	Landgericht Bonn
Sabine Elders	Rechtsanwältin
Dr. Peter Enders	Rechtsanwalt
Beate Erhart	Amtsgericht Münster
Elisabeth Faber-Kleinknecht	Verwaltungsgericht Mainz
Rüdiger Fabry	R+V Rechtsschutzversicherung AG
Antonius Fahnenmann	Landgericht Osnabrück
Sabine Felis-Filbry	Rechtsanwältin und Mediatorin
Dr. Hilmar Ferner	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Dirk Fettback	Amtsgericht Bochum
Rita Finke-Gross	Amtsgericht Unna
Ulrike Fischer	Rechtsanwältin Köln
Anne Fitzner	Rechtsanwältin
Silvia Fleck	Sozialgericht Gelsenkirchen
Michael Fredebeul	Fredebeul Immobilien
Klaus Peter Frenzen	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Klaus Fritz	Landgericht Aachen
Martin Gätjen	IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Susanne Gerlach	HDI Rechtsschutz
Bernhard Gieselmann	Verwaltungsgericht Minden
Christoph Gietzen	Verwaltungsgericht Koblenz
Kathrin Glindemann	Universität Bielefeld
Siegfried Göhner	Gemeinde Rödinghausen
Klaus J. Gottwaldt	Brandenburgisches Oberlandesgericht
Prof. Dr. Reinhard Greger	Universität Erlangen
Dr. Wolfgang Gossmann	Oberlandesgericht Hamm
Anke Grudda	Landgericht Detmold
Sybille Grünwald-Germann	Verwaltungsgericht Wiesbaden
Dr. Britta Gustafsson	Landgericht Bremen
Dr. Stephan Haberland	Hanseatisches OLG Bremen
Matthias Hahn	ARAG Versicherungen
Dr. Andreas Hammer	Verwaltungsgericht Koblenz
Diana Hampe	Rechtsanwältin/ Mediatorin
Dr. Sabine Hannhorst	Finanzgericht Münster
Norbert Hartmann	RAe Berger Hartmann Helweg
Romy Haubold	Referendarin
Meike Heidenreich	HDI Rechtsschutz
Jürgen Heimes	Praxis für Mediation
Ralf Heine	Assessor
Adalbert Heine	Landgericht Paderborn
Philipp Heinisch	Zeichner und Maler, Berlin
Detlef Heinrich	Oberlandesgericht Hamm
Isa Heinrich	Rechtsanwältin
Jürgen Heinrich	OWL Marketing GmbH
Liesel Heisenberg	Sozialgericht Dortmund
Detlef Helling	Bürgermeister Stadt Bielefeld
Thomas Helmkamp	Landgericht Bielefeld
Jörg Helweg	Rechtsanwalt
Eckard Hennewig	Bezirksregierung Detmold
Volker Hensdiek	Rechtsanwalt und Mediator
Christa Hesse	Siemens AG
Dr. Reinhard Hinger	Bundesministerium für Justiz Wien
H. Höller	

Cornelia Holsten	Landgericht Bremen
Ingeborg Hommer	Arbeitsgericht Gronau
Dr. Bert Honsel	Kreis Minden-Lübbecke
Dr. Jeannine Hoppe	Oberlandesgericht Braunschweig
Frank Huerkamp	Rechtsanwalt
Andrea Hüsges	Kreis Gütersloh
Dr. Hans-Joachim Hüwelmeier	Verwaltungsgericht Minden
Stefanie Ihrler	Anwaltskanzlei Ihrler
Helmut Ismar	Amtsgericht Soest
Birgit Israel	Wirtschaftsmediation+Konfliktmanagement
Sabine Jahn-Riehe	Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr.
Dr. Guido Jansen	Justizministerium NRW
Willi Joachim	Euro Business College
Gabriela Joepen	Anwalt- und Notarverein Paderborn
Hartmut G. Jung	Landgericht Wiesbaden
Ulrike Kasper	Amtsgericht Verden/ Aller
Norbert Kassen	Amtsgericht Duisburg
Bernd Kaufhold	Rechtsanwalt/ Mediator
Astrid Kaufhold	Rechtswanwältin/ Mediatorin
Johannes Keders	Justizministerium NRW
Jürgen Keil	Stadt Halle (Westf.)
Hartwig Kemner	Landgericht Hagen
Roland Kentsch	Arminia Bielefeld
Susanne Kirchhoff	Niedersächsisches Justizministerium
Angela Kirschner	IHK Bochum
Dr. Matthias Kirsten	Landgericht Essen
Ferdinand Kleine	Stadt Delbrück
Joachim Klevemann	Arbeitsgericht Bielefeld
Brigitte Knauer	Amtsgericht Lünen
Dr. Thomas Knoke	Oberlandesgericht Celle
Heinz Köhler	Kreis Paderborn
Diana König	Universität Bielefeld
Sabine König	Amtsgericht Hamburg
Stephan Konrad	Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Hans-Jörg Korte	Verwaltungsgericht Minden
Hans-Joachim Koschmieder	Amtsgericht Dortmund
Alexander Kostka	Handwerkskammer OWL
Martina Kottmann	
Wilma Kramer	Sozialgericht Dortmund
Thomas Kranig	Verwaltungsgericht Aushach
Wilhelm Krömer	OWL Marketing GmbH
Ralph Kruse	LVM Rechtsschutzversicherungs AG
Claudia Kucklick	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Thomas Kuller	Rechtsanwälte Kraft, Geil und Kollegen
Hans Küpperfahenberg	Oberlandesgericht Hamm
Elisabeth Kurzweil	Landgericht München 1
Rolf Lackmann	Oberlandesgericht Hamm
Thomas Lämmrich	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Dr. Gudrun Langenberg	Temke & Partner GbR
Dirk Lechtermann	Oberverwaltungsgericht NRW
Dr. Karl-Jochen Lewerenz	Landesarbeitsgericht Hamburg
Heike Linz-Höhne	Landgericht Ingolstadt
Dr. Lambert Löer	Landgericht Paderborn
Susanne Lojewski	Amtsgericht Herzberg
Martin Löns	Sozialgericht Dortmund
Gregor Loos	Landgericht Paderborn

Michael Mack-Oberth	Landgericht Rostock
Ute Mahlendorf-Schäfer	Rechtsanwältin
Olaf R. Mandel	Dipl. Kaufmann
Cornelia Marahrens	Landgericht Göttingen
Wolfgang Marquardt	OWL Marketing GmbH
Dr. Karl-Heinrich Matthies	Landgericht Göttingen
Michael Mayer	Praxis für Mediation
Prof. Dr. Uwe Meiendresch	Landgericht Aachen
Dietrich Meißner	Rechtsanwaltskammer Hamm
Dr. Jörg Mertens	Landgericht Detmold
Eva Moll-Vogel	Oberlandesgericht Celle
Nera Momberger	Amtsgericht Essen-Borbeck
Dr. Hans-Georg Monßen	Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Wolfgang Monz	ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG
Sabine-Brigitte Müller	Müller+Kötter
Bernd Müller	Verwaltungsgericht Minden
Murion	Bezirksrichterrat Oberlandesgericht Hamm
Dr. Johannes R. Nebe	Rechtsanwaltskammer Kassel
Tobias Neumann	Rechtsanwalt
Rüdiger Obarowski	ARAG Versicherungen
Dr. Jürgen Oehlerking	Staatssekretär Niedersächsisches Justizministerium
Burkhard Ostermann	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Stefan Paul	Finanzgericht Berlin-Brandenburg
Annegret Pelka	Verwaltungsgericht Stuttgart
Klaus Petermann	Oberlandesgericht Hamm
Annegret Pilack	Arbeitsgericht Bonn
Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Pitschas	Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Michael Plassmann	Rechtsanwaltskammer Berlin
Karin Plate	Arbeitsgericht Hamburg
Antje Pommerien	Oberlandesgericht Celle
Wolfgang Prah	Landgericht Detmold
Axel R. Raulinat	TENOS Aktiengesellschaft
Sonja Rediger	Kanzlei Rediger
Nicole Reese	Universität Bielefeld
Bijan Riaz	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Werner Richter	Justizministerium NRW
Barbara Richter-Zeining	Langericht Nürnberg/ Fürth
Gudrun Rolf	Rechtsanwaltskanzlei
Antje Rübsam	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Ulrike Rüssel	Contarini-Institut für Mediation, Fern-Universität Hagen
Dr. Martin Saal	Oberlandesgericht Hamm
Dr. Bertram Schacker	Streitbürger.Speckmann
Inka Schaller	Verwaltungsgericht Minden
Dr. Bernd Scheiff	Landgericht Aachen
Melanie Scheuermann	Rechtsanwältin
Roland Schmidt	Landgericht Wuppertal
Dr. Ulrike Schmidt-Aßmann	Amtsgericht Heidelberg
Claas Schmitz	
Hendrik Schnelle	Referendar
Elke Schockenhoff	Landessozialgericht NRW
Jörg Michael Scholz	Bayerisches Landessozialgericht
Roland Schomann	Verwaltungsgericht Minden
Michael Schönauer	Amtsgericht Mönchengladbach
Rolf Schrader	Amtsgericht Lemgo
Annegret Schramm	Rechtsanwältin
Joachim Schramm	Rechtsanwalt

Johannes Schultz	Amtsgericht Köln
Ruth Schürmann	Verwaltungsgericht Minden
Sebastian Schwarz	Referendar
Dr. Günter Schwieren	Landgericht Bielefeld
U. Seliger	Dipl. Kauffrau
Dr. Ulrich Sick	Rechtsanwaltskanzlei Dr. Sick
Gaby Siemund-Grosse	Amtsgericht Gelsenkirchen
Helga Sievert	Sozialgericht Dortmund
Antje Sippel	Amtsgericht Paderborn
Jan Söffing	Staatssekretär Justizministerium NRW
Dr. Dirk Stalinski	Amtsgericht Kleve
Georg Steffens	Oberlandesgericht Hamm
Heidi Stengelhofen	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Agnes Stermann	Praxis für Mediation
Dipl.-Ing. Arch. Hans-Ulrich Stoy	Wirtschaftsmediator
Uta Strzyz	Oberverwaltungsgericht Schleswig
Wolfgang Stückemann	Rechtsanwälte Stückemann & Sozien
Miriam Stüldt-Borsetzky	Kanzlei Peter-Werner & Partnerinnen
Hans Stüwe	Regionalrat OWL
Sigrid Surkau	Brandenburgisches Oberlandesgericht
Jan Malte Teerling	Deutsche Gesellschaft für Mediation
Katrin Theisen	Rechtsanwältin
Thomas Thore	Kanzlei Krusemeyer Kattmann Wöltz
Morenike Throl	IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Regina Tolksdorf	Landgericht Zwickau
Gabriele Träger	Landgericht Berlin
Burkhard Treese	Amtsgericht Kamen
Helga Tschackert	Stadt Paderborn
Manfred Utesch	Anwaltsverein Herford
Klaus Verse	Verse PP
Karl-Heinz Volesky	Oberlandesgericht Hamm
Jan Malte von Bargaen	Universität Freiburg
Dr. Rainer Voss	Kanzlei Lenz-Johlen Köln
Frank Waab	Justizakademie NRW
Susanne Wegener	Landgericht Frankfurt a.M.
Gunhild Wehmhöner	Melitta Beratung und Verwaltung
Birgit Weigand	Rechtsanwältin/ Mediatorin
Paul Wesseler	Oberlandesgericht Hamm
Christian Weyandt	Landgericht Paderborn
Melanie Wicht	IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Jürgen Widder	Anwalts- und Notarverein Bochum
Andreas Wiemann	Kanzlei Suderow & Schröder Minden
Martin Wienkenjohann	Sozialgericht Detmold
Jutta Wietfeld-Rinne	Amtsgericht Herford
Stefan Wild	Amtsgericht Paderborn
Birgit Willikonsky	Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein
Anette Wischer	Landgericht Berlin
Axel Wöhler	Rechtsanwalt
Bernd Wortmann	Verwaltungsgericht Minden
Klaus Wunderlich	Rechtsanwalt
Prof. Dr. Siegfried Wunschel	Mediator
Dr. Würfel	Oberlandesgericht Celle
Anette Zimmermann	Rechtsanwältin und Mediatorin
Thomas Zimmermann	Finanzgericht Düsseldorf
Susanne Zurheide	Amtsgericht Osnabrück
Burkhard Zurheide	Anwaltsverein Bielefeld

MODELLREGION FÜR BÜROKRATIEABBAU OSTWESTFALENLIPPE

In der Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ arbeiten in OstWestfalenLippe seit 2002 Akteure aus kommunalen und staatlichen Verwaltungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Gruppierungen zusammen. Sie wird von der OWL Marketing GmbH koordiniert und durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Ziel ist es, einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung zu leisten, indem Vorschriften abgebaut und vereinfacht sowie die Behördenleistungen für Unternehmen optimiert werden.

Die Initiative in OWL zeigt, dass auch Regionen einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau „von unten“ leisten können, indem sie Regierungen und Parlamente auf Ebene von Bund, Land und EU bei ihren Reformen unterstützen und sich selbst auf den Weg machen. Als „Modellregion für Bürokratieabbau“ des Landes Nordrhein-Westfalen und Partnerregion des Bundeswirtschaftsministeriums ist OWL Vorreiter in diesem schwierigen Bereich.

Von insgesamt 128 Bürokratieabbau-Vorschlägen aus der Region, die wirtschaftliche Bedürfnisse und gesellschaftliche Gruppierungen gut ausbalancieren, haben Land und Bund inzwischen rund 70 aufgegriffen. Die Pilotmessung zur Bürokratiekostenmessung nach dem Standardkostenmodell in Deutschland wurde in OWL durchgeführt. Durch Behördennetzwerke mit Verfahrenskordinatoren und Servicegarantien werden Unternehmen und ihre Verfahren gut betreut. Vorbild ist das mehrfach preisgekrönte Projekt „Widufix“ des Kreises Herford. Mit dem „Bündnis für wirtschaftsnahe Verwaltung“ haben sich 138 Spitzen aus Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft verpflichtet, OWL zur Region mit der wirtschaftsfreundlichsten Verwaltung in Deutschland weiter zu entwickeln. Drei Behörden aus der Region (bundesweit 18) lassen ihre Leistungen mit dem RAL-Gütezeichen „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ zertifizieren, weitere werden in Kürze folgen.

Die Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ hat bereits mehrere Auszeichnungen erhalten, unter anderem als „Ausgewählter Ort“ der Standortkampagne der Bundesregierung „Deutschland – Land der Ideen“. Das Modell OWL findet bundesweit Beachtung in den Medien und bei Entscheidern. Vertreter aus OWL sind gefragte Berichterstatter bei Behörden, Kammern, wissenschaftlichen Einrichtungen und politischen Gremien in ganz Deutschland. Andere Länder (z. B. Brandenburg und Niedersachsen) und Regionen (z. B. Oberfranken und Metropolregion Rhein-Neckar) übertragen Ansätze aus OWL.

Kontakt

OstWestfalenLippe Marketing GmbH

Wolfgang Marquardt

Tel. 0521.9673322

E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de

www.ostwestfalen-lippe.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Oberlandesgericht Hamm
Heßlerstr. 53
59065 Hamm
Ansprechpartner: Georg Steffens
Tel. 02381.2722416
E-Mail: georg.steffens@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de

OstWestfalenLippe Marketing GmbH
Jahnplatz 5
33602 Bielefeld
Ansprechpartner: Wolfgang Marquardt
Tel. 0521.9673322
E-Mail: w.marquardt@ostwestfalen-lippe.de
www.ostwestfalen-lippe.de

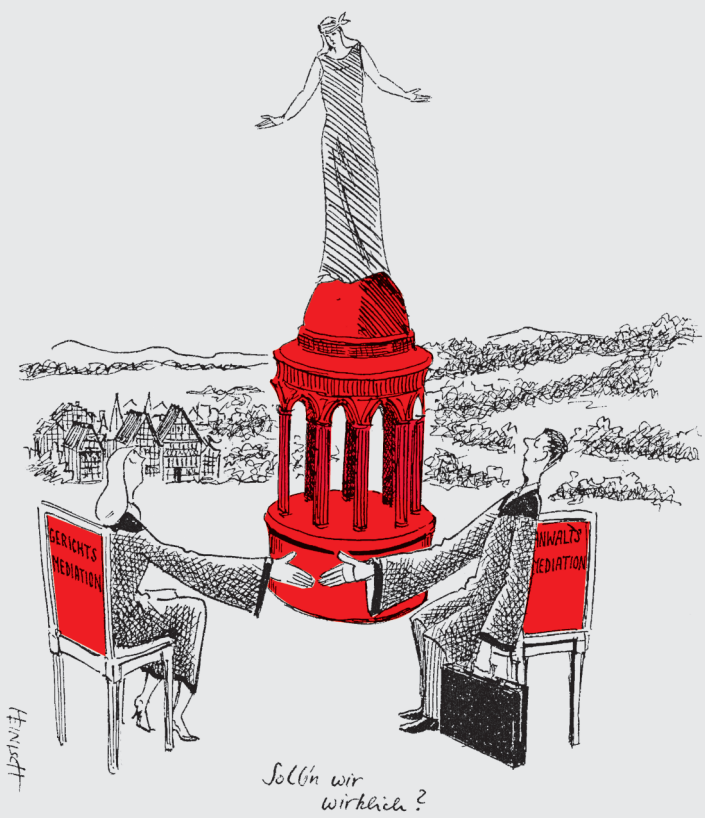
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu
Bielefeld
Elsa-Brändström-Str. 1-3
33602 Bielefeld
Ansprechpartner: Melanie Wicht
Tel. 0521.554210
E-Mail: m.wicht@bielefeld.ihk.de
www.bielefeld.ihk.de

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18
59063 Hamm
Ansprechpartner: Stefan Peitscher
Tel. 02381.985000
E-Mail: info@rak-hamm.de
www.rechtsanwaltskammer-hamm.de

Projektleitung und Redaktion:

Wolfgang Marquardt

November 2007



Oberlandesgericht Hamm



WISTALEN LIPP
MARKETING GMBH



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

